



*Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

2016/0208(COD)

19.12.2016

ÄNDERUNGSANTRÄGE 291 - 467

Entwurf eines Berichts
Krišjānis Kariņš, Judith Sargentini
(PE593.836v01-00)

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2016)0450 – C8-0265/2016 – 2016/0208(COD))

Änderungsantrag 291
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung findet.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung findet. **Die Mitgliedstaaten legen die Merkmale fest, durch die festgestellt werden kann, ob Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln.**

Or. en

Änderungsantrag 292

Bernd Lucke, Ashley Fox, Monica Macovei, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung findet.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften, **Stiftungen, Privatstiftungen** und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren, **und alle anderen in Bezug auf Struktur oder Funktion ähnlichen bestehenden oder zukünftigen Rechtsvereinbarungen**)

Anwendung findet.

Or. en

Änderungsantrag 293
Dariusz Rosati, Barbara Kudrycka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (*beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren*), Anwendung findet.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln, Anwendung findet. *Die Mitgliedstaaten legen in Zusammenarbeit mit der Kommission die Merkmale fest, durch die beschrieben wird, welche Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln.*

Or. en

Änderungsantrag 294
Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Cătălin Sorin Ivan, Ramón Jáuregui Atondo, Juan Fernando López Aguilar, Pervenche Berès, Anneliese Dodds, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren),

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften, *Waqf-Stiftungen* und ähnliche

Anwendung findet.

fiduziarische Rechtsfiguren), **und alle anderen in Bezug auf Struktur oder Funktion ähnlichen bestehenden oder zukünftigen Rechtsvereinbarungen** Anwendung findet.

Or. en

Änderungsantrag 295
Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe a
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, **die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln** (beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung findet.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts, **Stiftungen** und andere **bestehende oder zukünftige juristische Personen oder** Rechtsvereinbarungen **mit ähnlicher** Struktur, Funktion **oder Zwecken** (wie beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung findet.

Or. it

Änderungsantrag 296
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (**beispielsweise Treuhandgesellschaften**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln, Anwendung findet.

und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung findet.

Or. en

Begründung

Da der Begriff „Treuhand“ im rechtlichen Sinne eine andere Bedeutung hat als der Begriff „Trust“ und da es keinen offensichtlichen Grund dafür gibt, dass drei bestimmte Rechtsvereinbarungen genannt werden und alle anderen, potenziell ähnlichen Vereinbarungen nicht, sollte es den Mitgliedstaaten überlassen werden, abzuschätzen, welche nationalen Rechtsformen in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln.

Änderungsantrag 297 **Brian Hayes**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *tragen dafür Sorge*, dass *dieser Artikel* auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung *findet*.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *schreiben vor*, dass *die Bestimmungen dieses Artikels* auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung *finden*.

Or. en

Änderungsantrag 298 **Marco Valli, Marco Zanni**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe a
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines ***unter ihr Recht fallenden*** Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines ***in ihrem Mitgliedstaat gegründeten, verwalteten oder betriebenen*** Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

Or. it

Änderungsantrag 299

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines ***unter ihr*** ***Recht fallenden*** ***Express*** Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

- a) des Settlor,
- b) des Trustees,
- c) des Protektors (sofern vorhanden),
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie
- e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der Trust steht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines ***in diesem Mitgliedstaat nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder Drittlandes gegründeten, verwalteten oder betriebenen*** Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

- a) des/***der*** Settlor,
- b) des/***der*** Trustees,
- c) des Protektors/***der Protektoren (sofern vorhanden)***,
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie
- e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der Trust steht ***oder die im Treuhandvertrag oder den zugehörigen Unterlagen genannt***

wird.

Or. en

Änderungsantrag 300

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Cătălin Sorin Ivan, Ramón Jáuregui Atondo, Jonás Fernández, Pervenche Berès, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines *unter ihr* Recht *fallenden* Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

- a) des Settlor,
- b) des Trustees,
- c) des Protektors (sofern vorhanden),
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie

e) *jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der Trust steht.*

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines *in diesem Mitgliedstaat nach dem* Recht *eines Mitgliedstaats oder Drittlandes gegründeten, verwalteten oder betriebenen* Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

- a) des/*der* Settlor,
- b) des/*der* Trustees,
- c) des Protektors/*der Protektoren* (sofern vorhanden),
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie

da) jeder anderen Person, die (ungeachtet jeglicher Verteilung, Rechte, Befugnisse oder Interessen) im Treuhandvertrag oder den zugehörigen Unterlagen genannt wird.

Or. en

Änderungsantrag 301

Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Angaben werden in einem zentralen Register des Mitgliedstaats aufbewahrt. Die in Registern aufbewahrten Daten sollten zudem automatisch mit den Rechtsordnungen, in denen die Begünstigten des Trusts ansässig sind, ausgetauscht werden. Dieser Ort wird sowohl nach dem Hauptwohnsitz der Begünstigten als auch nach dem Land, in dem ihre Pässe ausgestellt worden sind, festgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 302

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„2. Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür, dass Trustees den Verpflichteten ihren Status offenlegen und* die Angaben nach Absatz 1 *zeitnah übermitteln, wenn sie als Trustee eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 11 Buchstaben b bis d genannten*

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten *richten zentrale Trust-Register ein und schreiben vor, dass die Trustees* die Angaben nach Absatz 1 *im zentralen Register der Mitgliedstaaten, in denen der Trust gegründet, verwaltet oder betrieben wird, zur Verfügung stellen.*“

Schwellenwerte durchführen.“

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 303
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Trustees den Verpflichteten ihren Status offenlegen und die Angaben nach Absatz 1 zeitnah übermitteln, ***wenn sie als Trustee eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 11 Buchstaben b bis d genannten Schwellenwerte durchführen.***“

„2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Trustees ***und andere wirtschaftliche Eigentümer*** den Verpflichteten ihren Status offenlegen und die Angaben nach Absatz 1 zeitnah übermitteln.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&from=DE>)

Änderungsantrag 304
Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Cătălin Sorin Ivan, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen zeitnah auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.

Geänderter Text

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen ***direkt und*** zeitnah auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können. ***Verpflichtete, zentrale Meldestellen und zuständige Behörden melden jede Unstimmigkeit, die sie zwischen den in den zentralen Registern aufbewahrten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer entdecken, die sie im Rahmen ihrer Verfahren oder Ermittlungen zur Wahrung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erhoben haben.***

Or. en

Änderungsantrag 305

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

„3. Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen zeitnah auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.***“

Geänderter Text

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass Trustees den Verpflichteten ihren Status offenlegen und die in Absatz 1 genannten Angaben zeitnah übermitteln, wenn sie als Trustee mit einem Verpflichteten eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine Transaktion durchführen.***“

Or. en

Änderungsantrag 306

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *folgender Absatz 3a wird eingefügt:* *entfällt*

„3a. *Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in einem zentralen Register des Mitgliedstaats, in dem der Trust verwaltet wird, aufbewahrt.*“

Or. en

Änderungsantrag 307

Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe b

Richtlinie 2015/849/EU

Artikel 31 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden *in einem* zentralen Register des Mitgliedstaats, in dem der Trust verwaltet wird, *aufbewahrt*.

3a. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden *im* zentralen Register des Mitgliedstaats *aufbewahrt*, in dem der Trust, *die Stiftung oder eine andere bestehende oder zukünftige Art von juristischer Person gegründet wurde, sich niedergelassen hat, verwaltet oder betrieben* wird.

Or. it

Änderungsantrag 308
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission

3a. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in einem zentralen Register des Mitgliedstaats, in dem der Trust verwaltet wird, aufbewahrt.

Geänderter Text

3a. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in einem *in Artikel 30 Absatz 3 genannten* zentralen Register des Mitgliedstaats, in dem der Trust verwaltet wird, aufbewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 309
Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Cătălin Sorin Ivan, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission

3a. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in einem zentralen Register des Mitgliedstaats, in dem der Trust verwaltet wird, aufbewahrt.

Geänderter Text

3a. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in einem zentralen Register des Mitgliedstaats, in dem der Trust *gegründet*, verwaltet *oder betrieben* wird, aufbewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 310
Bernd Lucke, Ashley Fox

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

„4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen auf die Informationen, die in dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrt werden, zeitnah, ungehindert sowie ohne Inkenntnissetzung des betroffenen Trusts zugreifen können. Sie **tragen** ferner dafür Sorge, dass Verpflichtete bei der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II zeitnah auf diese Informationen zugreifen können. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser Mechanismen.

Geänderter Text

„4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen auf die Informationen, die in dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrt werden, zeitnah, ungehindert sowie ohne Inkenntnissetzung des betroffenen Trusts zugreifen können. Sie **können** ferner dafür Sorge **tragen**, dass Verpflichtete bei der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II zeitnah auf diese Informationen zugreifen können. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser Mechanismen.

Or. en

Änderungsantrag 311
Ashley Fox

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absätze 4 a (neu) und 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

d) folgende Absätze 4a und 4b werden hinzugefügt:

„4a. In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden Personen oder Organisationen zugänglich gemacht, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Die Informationen, die Personen oder Organisationen zugänglich gemacht

Geänderter Text

entfällt

werden können, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können, umfassen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

4b. Zu Beginn einer neuen Kundenbeziehung mit einem Trust oder einer anderen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 3a Informationen registriert werden müssen, holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis ein, dass die Registrierung vorgenommen wurde.“;

Or. en

Begründung

Ich schlage vor, dass der Zugang für Verpflichtete eine Entscheidung des jeweiligen Mitgliedstaats und keine bindende Anforderung sein sollte. Es können auch legitime Datenschutzgründe für die Einschränkung der Informationen bestehen, da Trusts häufig zu sensiblen finanziellen oder personenbezogenen Zwecken verwendet werden.

Änderungsantrag 312

Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden Personen oder Organisationen zugänglich gemacht, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Die Informationen, *die Personen oder Organisationen zugänglich gemacht*

Geänderter Text

Die Informationen umfassen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

werden können, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können, umfassen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

Or. en

Änderungsantrag 313 **Brian Hayes**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden Personen oder Organisationen zugänglich gemacht, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 314 **Nils Torvalds, Petr Ježek, Sylvie Goulard, Enrique Calvet Chambon**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101

genannten Trusts beziehen, werden **Personen oder Organisationen** zugänglich gemacht, **die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.**

genannten Trusts beziehen, werden **öffentlich** zugänglich gemacht.

Die öffentlich zugänglichen Informationen umfassen mindestens den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland, Kontaktdaten (ohne Offenlegung einer privaten Anschrift) und die Art und den Umfang des vom wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b gehaltenen wirtschaftlichen Interesses.

Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und den in Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2003/98/EG festgelegten Standards für offene Daten und vorbehaltlich einer Online-Registrierung.

Or. en

Änderungsantrag 315

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden Personen oder Organisationen zugänglich gemacht, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Geänderter Text

Folgende Teile der in dem in Absatz 1a genannten Register aufbewahrten Informationen werden öffentlich zugänglich gemacht: der Name, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlichen Eigentümers/der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß

Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.
Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften sowie in maschinenlesbaren und offenen Formaten gemäß Richtlinie 2013/37/EU.

Or. en

Änderungsantrag 316
Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 4 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, **die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen**, werden **Personen oder Organisationen** zugänglich gemacht, **die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.**

Geänderter Text

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen werden **der Öffentlichkeit in einem offenen Dateiformat** zugänglich gemacht.

Or. it

Änderungsantrag 317
Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Cătălin Sorin Ivan, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès, Anneliese Dodds

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In dem in Absatz 3a genannten Register

PE595.747v01-00

Geänderter Text

In dem in Absatz 3a genannten Register

18/138

AM\1113058DE.docx

aufbewahrte Informationen, die sich auf **andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten** Trusts beziehen, werden **Personen oder Organisationen zugänglich** gemacht, **die ein berechtigtes Interesse nachweisen können**.

aufbewahrte Informationen, die sich auf Trusts **oder ähnliche juristische Personen** beziehen, werden **öffentlich** gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 318 **Miguel Viegas**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden Personen oder Organisationen zugänglich gemacht, **die ein berechtigtes Interesse nachweisen können**.

Geänderter Text

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden **allen** Personen oder Organisationen zugänglich gemacht.

Or. pt

Begründung

Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext; bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.

Änderungsantrag 319 **Judith Sargentini, Sven Giegold**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden Personen oder Organisationen zugänglich gemacht, **die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.**

Geänderter Text

In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden Personen oder Organisationen zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 320
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Informationen, die Personen oder Organisationen zugänglich gemacht werden können, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können, umfassen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

Geänderter Text

entfällt

Or. pt

Begründung

Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext; bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.

Änderungsantrag 321
Brian Hayes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 4 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Informationen, die Personen oder Organisationen zugänglich gemacht werden können, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können, umfassen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 322
Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 4 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Informationen, die **Personen oder Organisationen** zugänglich gemacht werden können, **welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können**, umfassen den Namen, **Monat und Jahr der Geburt**, die Staatsangehörigkeit **und** das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

Die Informationen, die **der Öffentlichkeit** zugänglich gemacht werden können, umfassen **mindestens** den Namen, **das Geburtsdatum**, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland, **die berufliche Adresse sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums** des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Informationen für die Öffentlichkeit in vollem Einklang mit den Standards für offene Daten und den Datenschutzvorschriften. Außerdem darf der Zugang nicht einer Online-Registrierung oder anderen Einschränkungen jeglicher Art, einschließlich der Zahlung von Gebühren

*oder Tarifen zur Deckung der
Verwaltungskosten, unterliegen.*

Or. it

Änderungsantrag 323
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Informationen, die Personen oder Organisationen zugänglich gemacht werden können, *welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können*, umfassen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

Geänderter Text

Die Informationen, die Personen oder Organisationen zugänglich gemacht werden können, umfassen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

Or. en

Änderungsantrag 324
Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Cătălin Sorin Ivan, Ramón Jáuregui Atondo, Jonás Fernández, Juan Fernando López Aguilar, Caterina Chinnici, Birgit Sippel, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 4a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Informationen, *die Personen oder Organisationen zugänglich gemacht werden können, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können*, umfassen den Namen, *Monat und Jahr der Geburt*, die Staatsangehörigkeit *und* das

Geänderter Text

Die *öffentlich zugänglichen* Informationen umfassen den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland *sowie Art und Umfang des Interesses* des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

Wohnsitzland des wirtschaftlichen
Eigentümers im Sinne von Artikel 3
Absatz 6 Buchstabe b.

Or. en

Änderungsantrag 325
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31– Absatz 4a – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt
der Zugang zu den Informationen zu den
wirtschaftlichen Eigentümern im
Einklang mit den
Datenschutzvorschriften und den
Standards für offene Daten und
vorbehaltlich einer Online-Registrierung.
Die Mitgliedstaaten können eine faire und
nichtdiskriminierende Gebühr zur
Deckung der direkten Verwaltungskosten
erheben. Durch die Gebühr sollten
Interessenträger nicht vom Zugang zu
den Informationen im Register
abgehalten werden.*

Or. en

Änderungsantrag 326
Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 4 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Zu Beginn einer neuen
Kundenbeziehung mit einem Trust oder

4b. Zu Beginn einer neuen
Kundenbeziehung mit einem Trust oder

einer anderen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 3a Informationen registriert werden müssen, holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis ein, dass die Registrierung vorgenommen wurde.“;

einer anderen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 3a Informationen registriert werden müssen, holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis ein, dass die Registrierung vorgenommen wurde, ***und melden den zuständigen Behörden jede festgestellte Abweichung zwischen den im zentralen Register enthaltenen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, die im Rahmen der Verpflichtung einer angemessenen Überprüfung der Kunden erlangt wurden.***“;

Or. it

Änderungsantrag 327
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 4b

Vorschlag der Kommission

4b. Zu Beginn einer neuen Kundenbeziehung mit einem Trust oder einer anderen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 3a Informationen registriert werden müssen, holen die Verpflichteten ***gegebenenfalls*** den Nachweis ein, dass die Registrierung vorgenommen wurde.

Geänderter Text

4b. Zu Beginn einer neuen Kundenbeziehung mit einem Trust oder einer anderen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 3a Informationen registriert werden müssen, holen die Verpflichteten den Nachweis ein, dass die Registrierung vorgenommen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 328
Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

„5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 4 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind.“

Geänderter Text

da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 1a aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind.

Soweit Zweifel daran bestehen, dass die im zentralen Register aufbewahrten Angaben angemessen, präzise und aktuell sind und dass es sich bei den ermittelten Personen um die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer handelt, und der Trust oder Trustee nicht zur Klärung der Informationen beiträgt oder soweit der Trust oder Trustee keine Identitätsangaben aller natürlichen Personen, die den unter Absatz 1 genannten Kriterien entsprechen, übermittelt, sollten Trusts nicht im zentralen Register registriert werden dürfen.“

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 329
Krišjānis Kariņš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

„5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 4 aufbewahrt

Geänderter Text

da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 4 aufbewahrt

werden, angemessen, präzise und aktuell sind.

werden, angemessen, präzise und aktuell sind. **Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen ein, mit deren Hilfe die regelmäßige Überprüfung der Informationen im Register sichergestellt wird.**

Or. en

Änderungsantrag 330
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

„5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 4 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind.“

Geänderter Text

da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 4 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind. **Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten Fälle fehlender oder nichtvollständiger Offenlegung melden.**“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&from=DE>)

Änderungsantrag 331
Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 5 a (neu)

da) folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„5a. Trusts, die nicht im zentralen Register registriert sind, sollten auf dem Gebiet der Union nicht betrieben werden dürfen (d. h. Bankkonten innehaben, Geschäftstätigkeiten durchführen, Vermögenswerte innehaben oder erwerben, nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder bei innerstaatlichen Gerichten durchsetzbar sein usw.). Bestehende registrierte Trusts, die ihre Informationen nicht aktualisieren, sollten „deaktiviert“ werden: Dies bedeutet, dass ihre verfügbaren Informationen einbehalten werden, sie auf dem Gebiet der Union aber ebenso wenig betrieben werden können wie nichtregistrierte Trusts.

Or. en

Änderungsantrag 332

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d c (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

„6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf das in Absatz 4 genannte zentrale Register verlassen dürfen, um ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach Kapitel II zu erfüllen. Bei der Erfüllung **dieser Pflichten ist nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen.**“

Geänderter Text

dc) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf das in Absatz 4 genannte zentrale Register verlassen dürfen, um ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach Kapitel II zu erfüllen. Bei der Erfüllung **der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden haben die Verpflichteten den zuständigen Behörden jede Unstimmigkeit zwischen**

den zentralen Registern und den direkt von Kunden oder anderen Quellen erhaltenen Informationen zu melden, um sicherzustellen, dass die Informationen in den zentralen Registern so präzise, aktuell und vollständig wie möglich sind.“

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 333
Ashley Fox

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 7a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) folgender Absatz 7a wird eingefügt:

entfällt

„7a. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Die gemäß Unterabsatz 1 gewährten Ausnahmen gelten nicht für Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b, wenn es sich dabei um öffentliche Bedienstete handelt.

Beschließt ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1, schränkt er den Zugang der zuständigen Behörden und der zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen zu den Informationen nicht ein.“;

Or. en

Begründung

Absatz 7a bietet keinen ausreichenden Schutz des Grundrechts auf Privatsphäre, der für alle wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts gewährleistet sein sollte.

Änderungsantrag 334

Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe e

Richtlinie 2015/849/EU

Artikel 31 – Absatz 7 a

Vorschlag der Kommission

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht **festgelegte Umstände, unter denen** der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von **Betrug**, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt **würde, oder** für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

Für außergewöhnliche **Umstände und unter** nach nationalem Recht **festgelegten Bedingungen, falls aus einer gründlichen und begründeten Bewertung hervorgeht, dass** der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt **ist, insbesondere** für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer **für eine begrenzte Dauer von höchstens einem Jahr** vorsehen.

In den gewährten Ausnahmefällen muss die Identität des Vormunds/Beistands/Erziehungsberechtigten, der als Vertreter im Namen des

wirtschaftlichen Eigentümers handelt, klar im öffentlich zugänglichen Register angegeben werden. Die gewährten Ausnahmen können infolge einer erneuten Beurteilung, durch die nachgewiesen wird, dass die Risiken für die Unversehrtheit des wirtschaftlichen Eigentümers weiterhin bestehen, erneuert werden.

Or. it

Änderungsantrag 335

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 7a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall ***und zu bestimmten Bedingungen*** eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine genaue Bewertung des außergewöhnlichen Charakters der Umstände stattfindet, bevor diese Ausnahmen gewährt werden. Ausnahmen werden regelmäßig neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen. Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies im Register eindeutig angegeben werden.***

Ferner ist zu ermöglichen, dass die Ausnahmen bei der nationalen Behörde, die sie gewährt hat, angefochten werden können.

Or. en

Änderungsantrag 336
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 7a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von **Betrug**, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Bewertung des außergewöhnlichen Charakters der Umstände stattfindet, bevor diese Ausnahmen gewährt werden, und die Bewertung der Kommission auf Ersuchen zugänglich gemacht wird. Ausnahmen werden in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen. Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies im Register eindeutig angegeben werden.**

Or. en

Änderungsantrag 337

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Cătălin Sorin Ivan, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 7a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. ***Ausnahmen werden regelmäßig neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen. Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies im Register eindeutig angegeben werden, und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Ausnahme muss jederzeit möglich sein. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährliche statistische Daten über den Umfang der gewährten Ausnahmen und die dafür vorgebrachten Gründe und übermitteln die Daten an die Kommission.***

Or. en

Änderungsantrag 338

Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. ***Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies im Register eindeutig angegeben werden. Ausnahmen werden regelmäßig neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen. Jede natürliche oder juristische Person kann beantragen, dass die Ausnahme von einem Gericht geprüft wird.***

Or. en

Änderungsantrag 339
Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 7a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in **den Absätzen 4 und 4a** genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder

Geänderter Text

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in **Absatz 5 Buchstabe b** genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder

für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, **können die Mitgliedstaaten** im Einzelfall eine Ausnahme **von dem besagten** vollständigen oder teilweisen **Zugang zu den** Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, **kann eine zuständige Behörde** im Einzelfall eine **befristete** Ausnahme **hinsichtlich der** vollständigen oder teilweisen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. **Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies im Register eindeutig angegeben werden.**

Or. en

Änderungsantrag 340 **Brian Hayes**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 7a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in **den Absätzen 4 und 4a** genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in **Absatz 4** genannten Zugang dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 341 **Miguel Viegas**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 15 – Buchstabe f
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) *Absatz 8 wird gestrichen;* *entfällt*

Or. pt

Begründung

Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext; bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.

Änderungsantrag 342
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe g
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 9 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß den Absätzen 4 und 4a dieses Artikels umzusetzen.

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen sind nach der Löschung des Trusts oder einer anderen trustähnlichen Rechtsvereinbarung aus dem Handels- oder Unternehmensregister noch für einen Zeitraum von zehn Jahren über die nationalen Register und über das Netz der nationalen Register verfügbar.
Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß den Absätzen 4 und 4a dieses Artikels umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 343
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe g

Richtlinie 2015/849/EU

Artikel 31 – Absatz 9 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß den Absätzen 4 und 4a dieses Artikels umzusetzen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß den Absätzen 4 und 4a dieses Artikels umzusetzen **und um verbesserte Verfahren zur Gewährleistung der Vernetzung vorzuschlagen.**

Or. ro

Änderungsantrag 344

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe h

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Für die Zwecke dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Trust in **jedem** Mitgliedstaat verwaltet wird, **in dem die betreffenden Trustees niedergelassen sind.**;

Geänderter Text

10. Für die Zwecke dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Trust in **einem** Mitgliedstaat **gegründet**, verwaltet **oder betrieben** wird, **wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

a) **er wurde gemäß dem Recht des Mitgliedstaats gegründet oder fällt darunter oder seine letzte Berufungsinstanz befindet sich in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats;**

b) **er ist folgendermaßen mit dem Mitgliedstaat verbunden:**

i) **einer oder mehrere der in Absatz 1 genannten Personen oder der wirtschaftlichen Eigentümer des Trusts im Sinne von Artikel 3 Absatz 6**

Buchstabe b haben ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat;

ii) er hat Immobilien oder andere Sachanlagen in diesem Mitgliedstaat inne;

iii) er hält Aktien oder Stimmrechte oder Beteiligungen an einer in diesem Mitgliedstaat registrierten juristischen Person;

iv) er hat ein Bank- oder Zahlungskonto bei einem in diesem Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut.;

Or. en

Änderungsantrag 345

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Cătălin Sorin Ivan, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe h

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Für die Zwecke dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Trust in jedem Mitgliedstaat verwaltet wird, ***in dem die betreffenden Trustees niedergelassen sind.***

Geänderter Text

10. Für die Zwecke dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Trust in jedem Mitgliedstaat verwaltet wird

a) in dem er gemäß dem Recht des Mitgliedstaats gegründet wurde oder darunter fällt oder sich seine letzte Berufungsinstanz in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats befindet oder

b) er ist folgendermaßen mit dem Mitgliedstaat verbunden:

i) einer oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer des Trusts im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b haben ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat;

- ii) *er hat Immobilien in diesem Mitgliedstaat inne;*
- iii) *er hält Aktien oder Stimmrechte oder Beteiligungen an einer in diesem Mitgliedstaat registrierten juristischen Person*
- iv) *er hat ein Bank- oder Zahlungskonto bei einem in diesem Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut.;*

Or. en

Änderungsantrag 346
Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 10 – Buchstabe h
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 31 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Für die Zwecke dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Trust in jedem Mitgliedstaat *verwaltet wird, in dem* die betreffenden Trustees niedergelassen sind.

Geänderter Text

10. Für die Zwecke dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Trust, *eine Stiftung oder eine andere juristische Person mit ähnlicher Struktur und ähnlichen Funktionen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie gemäß dem Recht des Mitgliedstaats gegründet wurde, oder in jedem Mitgliedstaat, mit dem sie in Beziehung steht, weil beispielsweise die betreffenden Trustees, die wirtschaftlichen Eigentümer oder andere natürliche Personen, die an der Verwaltung oder Kontrolle beteiligt sind, dort niedergelassen sind, oder in dem sie Aktivitäten, bewegliche und unbewegliche Sachgüter, Bankkonten, Aktien, Stimmrechte oder Anteile besitzt, verwaltet, gegründet und betrieben wird.*

Or. it

Änderungsantrag 347
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe h a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 31 – Absatz 10a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ha) folgender Absatz 10a wird
angefügt:*

*„10a. Die Mitgliedstaaten übermitteln
der Kommission innerhalb von zwölf
Monaten ab dem Inkrafttreten dieser
Richtlinie eine Beschreibung der
Kategorien und Merkmale der gemäß
Absatz 1 ermittelten
Rechtsvereinbarungen und nach Ablauf
dieser Frist sollte die Kommission die
konsolidierte Liste dieser
Rechtsvereinbarungen innerhalb von zwei
Monaten im Amtsblatt der Europäischen
Union veröffentlichen.*

*Die Kommission legt dem Europäischen
Parlament und dem Rat bis zum 26. Juni
2020 einen Bericht vor, in dem bewertet
wird, ob jegliche Rechtsvereinbarungen,
die in ihrer Struktur und ihrer Funktion
Trusts ähneln und dem Recht von
Mitgliedstaaten unterliegen,
ordnungsgemäß ermittelt wurden und
unter die in dieser Richtlinie festgelegten
Verpflichtungen fallen. Gegebenenfalls
trifft die Kommission die erforderlichen
Maßnahmen, um auf die Ergebnisse
dieses Berichts zu reagieren.“*

Or. en

Änderungsantrag 348

Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) folgender Absatz 10a wird angefügt:

10a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihnen die Treuhandverträge aller auf ihrem Hoheitsgebiet verwalteten Trusts übermittelt werden, um ausreichende, präzise und aktuelle Informationen über den Trust einzuholen und aufzubewahren. Zu diesen Informationen zählen:

- **der Treuhandvertrag;**
- **alle Willenserklärungen („Letters of Wishes“);**
- **Name und Anschrift des Settlor;**
- **Name und Anschrift aller Trustees sowie Name und Anschrift aller, deren Instruktionen sie befolgen;**
- **Name und Anschrift aller Vollstrecker und ihre Instruktionen;**
- **der Jahresabschluss des Trusts;**
- **Details zu den Ausschüttungen aus dem Trust mit Name und Anschrift der aufgezeichneten Begünstigten.**

Or. en

Änderungsantrag 349
Monica Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe h a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 31 – Absatz 10a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

10a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor,

dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 4 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind. Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen ein, mit deren Hilfe die regelmäßige Überprüfung der Informationen im Register sichergestellt wird. Sie sehen ferner Mechanismen vor, mit denen die Verpflichteten angehalten werden, Unstimmigkeiten zwischen den Informationen, die sie im Rahmen ihrer Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden erhoben haben, und den in den zentralen Registern aufbewahrten Informationen zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 350

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Ramón Jáuregui Atondo, Juan Fernando López Aguilar, Pervenche Berès, Hugues Bayet, Birgit Sippel, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 32 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ein.

Geänderter Text

-aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ein. ***Bei der zentralen Meldestelle handelt es sich um eine Polizeibehörde oder eine andere Strafverfolgungsbehörde, die nach innerstaatlichem Recht für die Prävention und Bekämpfung von Straftaten zuständig ist.***

Or. en

Änderungsantrag 351
Emil Radev, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – vierter Satz

Vorschlag der Kommission

Sie muss in der Lage sein, von jedem Verpflichteten Informationen einzuholen und auszuwerten.

Geänderter Text

Sie muss in der Lage sein, von jedem Verpflichteten **zusätzliche** Informationen **anzufordern**, einzuholen und auszuwerten.

Or. en

Änderungsantrag 352
Emil Radev, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen **zeitnah** unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhalten, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. **Die zentralen Meldestellen müssen in der Lage sein, Auskunftersuchen der zuständigen Behörden ihres jeweiligen Mitgliedstaats zu beantworten, sofern die Auskunftersuchen auf Belangen im Zusammenhang mit Geldwäsche, damit im Zusammenhang stehenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung beruhen. Die zentralen Meldestellen entscheiden selbst, ob sie Informationen analysieren**

Geänderter Text

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen **auf zeitnahe und uneingeschränkte Weise** unmittelbar oder mittelbar Zugang zu **zumindest** den **folgenden** Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhalten, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

oder weitergeben.

- a) *Finanz- und
Verwaltungsinformationen:*
- *Informationen in Bezug auf
Bankkonten,*
 - *Informationen über die Ermittlung
von Vermögenswerten,*
 - *Informationen über den
rechtlichen und wirtschaftlichen
Eigentümer,*
 - *Informationen über die Identität
der Person (Identitätsausweis, Anschrift
etc.),*
- b) *Strafverfolgungsinformationen:*
- *kriminalpolizeiliche Verfahren
(laufende strafrechtliche Ermittlung),*
 - *Vorstrafen,*
 - *Unterlagen über gegenseitige
Rechtshilfe,*
 - *Schengener Informationssystem,
Grenzübergänge, Grenzkontrollen.*

Die zentralen Meldestellen müssen in der Lage sein, Auskunftsersuchen der zuständigen Behörden ihres jeweiligen Mitgliedstaats zu beantworten, sofern die Auskunftsersuchen auf Belangen im Zusammenhang mit Geldwäsche, damit im Zusammenhang stehenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung beruhen. Die zentralen Meldestellen entscheiden selbst, ob sie Informationen analysieren oder weitergeben.

Or. en

Änderungsantrag 353

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

„7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, im Falle des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion zu versagen oder auszusetzen, damit sie die Transaktion analysieren, dem Verdacht nachgehen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weitergeben kann. Die zentrale Meldestelle ist befugt, auf Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats für die Zeiträume und unter den Bedingungen, die im Recht ihres eigenen Mitgliedstaats festgelegt sind, unmittelbar oder mittelbar solche Maßnahmen zu ergreifen.“

Geänderter Text

aa) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, im Falle des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion zu versagen oder auszusetzen, damit sie die Transaktion analysieren, dem Verdacht nachgehen und die Ergebnisse der Analyse **automatisch** an die zuständigen Behörden weitergeben kann. Die zentrale Meldestelle ist befugt, auf Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats für die Zeiträume und unter den Bedingungen, die im Recht ihres eigenen Mitgliedstaats festgelegt sind, unmittelbar oder mittelbar solche Maßnahmen zu ergreifen.“

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 354

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 32a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe

Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG und Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG, **Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU** und Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Or. en

Änderungsantrag 355 **Ashley Fox**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12** Richtlinie (EU) 2015/849 Artikel 32a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten richten **zentrale automatische** Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet **Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG und** Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.“

Or. en

Begründung

Für ein derartiges Register ist ein klar definierter Rahmen erforderlich, damit es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Der Begriff „Zahlungskonten“ ist allerdings sehr breit gefasst und umfasst Tagesgeldkonten, elektronische Geldkonten und einige Hypotheken. Zudem können die Strafverfolgungsbehörden in vielen Mitgliedstaaten bereits andere Methoden als zentrale Register verwenden, um Bank- und Zahlungskonten zu

untersuchen.

Änderungsantrag 356
Emil Radev, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG und Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG und Bankkonten **und Tresorfächer** innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Or. en

Änderungsantrag 357
Nils Torvalds, Sylvie Goulard, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei

Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG **und** Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG **bzw.** Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Or. en

Begründung

Unterstützung des Vorschlags der Kommission, Tresorfächer nicht aufzunehmen.

Änderungsantrag 358 **Beatrix von Storch**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten richten **zentrale automatische** Mechanismen wie **zentrale** Register oder **zentrale** elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG und Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen wie Register oder elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG und Bankkonten innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

Or. en

Änderungsantrag 359 **Beatrix von Storch**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 genannten **zentralen** Mechanismen aufbewahrt werden, den zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen und den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene direkt zugänglich sind, damit diese ihren Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie nachkommen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zentrale Meldestelle anderen zentralen Meldestellen Informationen, die in den in Absatz 1 genannten **zentralen** Mechanismen aufbewahrt werden, **zeitnah** gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 genannten Mechanismen aufbewahrt werden, den zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen und den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene direkt zugänglich sind, damit diese ihren Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie nachkommen können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede zentrale Meldestelle anderen zentralen Meldestellen Informationen, die in den in Absatz 1 genannten Mechanismen aufbewahrt werden, gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

Or. en

Änderungsantrag 360
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32a – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten **zentralen** Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in folgenden Informationen ermöglichen:

Geänderter Text

3. Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in folgenden Informationen ermöglichen:

Or. en

Änderungsantrag 361
Emil Radev, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32a – Absatz 3 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *in Bezug auf die Tresorfächer: den Namen des Mieters und die Mietdauer*

Or. en

Änderungsantrag 362
Maite Pagazaurtundúa Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 32a – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kreditinstituten und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder anonymer Tresorfächer. Die Mitgliedstaaten schreiben in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder anonymer Tresorfächer so rasch wie möglich, spätestens jedoch bevor solche Konten oder Sparbücher in irgendeiner Weise verwendet werden, der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unterworfen werden.

Or. es

(Artikel 1 Absatz 1)

Änderungsantrag 363
Bernd Lucke, Monica Macovei, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Sofern nicht bereits geschehen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Vermögensregister einrichten und die nationalen Daten mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten austauschen. Um den Informationsaustausch zu erleichtern, erarbeitet die Kommission zusammen mit den zentralen Meldestellen ein standardisiertes Muster, das die nationalen zuständigen Behörden für die Übermittlung der Daten verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 364
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juni 2019 einen Bericht vor, in dem die Bedingungen und technischen Spezifikationen und Verfahren für die Gewährleistung einer sicheren und effizienten Vernetzung der zentralen Register bewertet werden. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

Or. en

Änderungsantrag 365
Nils Torvalds, Sylvie Goulard, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a) Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf passive Bankkonten Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Verpflichtungen zulassen.

Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „passives Bankkonto“ ein Bankkonto mit einem Saldo von höchstens 5 000 EUR, auf das und von dem in den vergangenen 36 Monaten keine Zahlungen getätigt wurden, ausgenommen Zinszahlungen und andere gewöhnliche Dienstleistungsgebühren des Dienstleisters.

Or. en

Änderungsantrag 366
Enrico Gasbarra, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 12 a (neu)
Richtlinie 2015/849/EU
Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Folgender Artikel 32b wird eingefügt:

Artikel 32b

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen,

die in ihrem Hoheitsgebiet Land und Gebäude innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen. Die zentralen automatischen Mechanismen werden von einer öffentlichen Behörde oder Agentur oder von Anweisungsempfängern hoheitlicher Befugnisse gegründet und gehalten, die Garantien für eine geeignete Ausbildung, Unvoreingenommenheit und Überparteilichkeit bieten und durch die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates kontrolliert werden, auch was die Sicherheit und Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angeht.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, den zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen und den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene direkt zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede zentrale Meldestelle anderen zentralen Meldestellen Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, zeitnah gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

3. Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in folgenden Informationen ermöglichen:

– in Bezug auf den Eigentümer von Immobilien und jede Person, die vorgibt, im Namen des Eigentümers zu handeln: der Name, ergänzt durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;

- *in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer der Immobilie: der Name des wirtschaftlichen Eigentümers, ergänzt durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;*
 - *in Bezug auf die Immobilie: Datum und Grund des Eigentumserwerbs, Hypothek und Rechte abgesehen vom Eigentum;*
 - *in Bezug auf das Grundstück: Ort, Parzellenummer, Landnutzungskategorie (derzeitiger Zustand des Grundstücks), Parzellenfläche (Grundstücksfläche);*
 - *in Bezug auf das Gebäude: Ort, Parzellenummer, Gebäudenummer, Art, Struktur, Bodenfläche.*
- 4. Die Mitgliedstaaten arbeiten miteinander und mit der Kommission zusammen, um bis zum 1. Januar 2018 ein europäisches Immobilienregister im Einklang mit Absatz 1 zu schaffen.**

Or. it

Änderungsantrag 367
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
 Richtlinie (EU) 2015/849
 Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) folgender Artikel 32b wird eingefügt:

„Artikel 32b

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale

elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet Immobilien besitzen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden direkt zugänglich sind, auch jenen anderer Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede zentrale Meldestelle den zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, zeitnah gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der zentrale automatische Mechanismus alle Informationen enthält, die erforderlich sind, um sowohl die Immobilie als auch den rechtlichen Eigentümer der betreffenden Immobilie zu ermitteln.“;

Or. en

Änderungsantrag 368

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) folgender Artikel 32b wird eingefügt:

Artikel 32b

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet Land, Gebäude oder andere körperliche Vermögenswerte im Wert von zumindest 10 000 EUR innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden wie etwa Steuerbehörden auf nationaler Ebene direkt zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede zentrale Meldestelle anderen zentralen Meldestellen oder zuständigen Behörden wie etwa Steuerbehörden Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, zeitnah gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

3. Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in folgenden Informationen ermöglichen:

– in Bezug auf den Eigentümer von Immobilien oder Vermögenswerten und jede Person, die vorgibt, im Namen des Eigentümers zu handeln: der Name, ergänzt durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;

- *in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer der Immobilie oder des Vermögenswerts: der Name, ergänzt durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;*
- *in Bezug auf die Immobilie oder den Vermögenswert: Datum und Grund des Eigentumserwerbs, Hypothek und Rechte abgesehen vom Eigentum;*
- *in Bezug auf das Grundstück: Ort, Parzellenummer, Landnutzungskategorie (derzeitiger Zustand des Grundstücks), Parzellenfläche (Grundstücksfläche), Bewertung;*
- *in Bezug auf das Gebäude: Ort, Parzellenummer, Gebäudenummer, Art, Struktur, Bodenfläche, Bewertung;*
- *in Bezug auf alle sonstigen in Absatz 1 genannten Vermögenswerte: Art, Beschreibung, Bewertung.*

Or. en

Änderungsantrag 369

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès, Anneliese Dodds, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) folgender Artikel 32b wird eingefügt:

Artikel 32b

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie

zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet Land und Gebäude innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, den zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen und den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene direkt zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zentrale Meldestelle anderen zentralen Meldestellen Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, zeitnah gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

3. Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in folgenden Informationen ermöglichen:

- in Bezug auf den Eigentümer von Immobilien oder Vermögenswerten und jede Person, die vorgibt, im Namen des Eigentümers zu handeln: der Name, ergänzt durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;*
- in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer der Immobilie: der Name, ergänzt durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschrieben sind, oder eine*

individuelle Kennnummer; – in Bezug auf die Immobilie: Datum und Grund des Eigentumserwerbs, Hypothek und Rechte abgesehen vom Eigentum;

– in Bezug auf das Grundstück: Ort, Parzellenummer, Landnutzungskategorie (derzeitiger Zustand des Grundstücks), Parzellenfläche (Grundstücksfläche); – in Bezug auf das Gebäude: Ort, Parzellenummer, Gebäudenummer, Art, Struktur, Bodenfläche.

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten miteinander und mit der Kommission zusammen, um aufbauend auf dem Europäischen Grundbuchportal bis zum 1. Januar 2018 ein europäisches Immobilienregister im Einklang mit Absatz 1 zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 370
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) folgender Artikel 32b wird eingefügt:

Artikel 32b

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet Lebensversicherungsverträge oder investitionsbezogene Dienstleistungen wie Versicherungsverträge mit

Beitragsrückgewähr innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, den zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen und den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene direkt zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zentrale Meldestelle anderen zentralen Meldestellen Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, zeitnah gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

3. Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in folgenden Informationen ermöglichen:

- in Bezug auf den Vertragspartner und jede Person, die vorgibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln: der Name, ergänzt durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;***
- in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Lebensversicherungsvertrags: der Name, ergänzt durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;***
- in Bezug auf den Lebensversicherungsvertrag: Datum des Vertragsabschlusses und***

Versicherungssumme.

4. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juni 2019 einen Bericht vor, in dem die Bedingungen und technischen Spezifikationen und Verfahren für die Gewährleistung einer sicheren und effizienten Vernetzung der zentralen Register bewertet werden. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

Or. en

Änderungsantrag 371

Peter Simon, Ana Gomes

im Namen der S&D-Fraktion

Paul Tang

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten und gegebenenfalls deren leitendem Personal **und** deren Angestellten vor, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie umgehend

Geänderter Text

(13a) Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten und gegebenenfalls deren leitendem Personal, deren Angestellten **sowie deren externen Beratern und Fachleuten** vor, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie umgehend

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 372

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 34 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„2. Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 nur ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, **wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt**, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden.“

Geänderter Text

(13a) Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 nur ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden.“

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 373
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In Artikel 34 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Ausnahme gilt nicht bei Verdacht auf Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Steuerbetrug.

Or. en

Änderungsantrag 374
Ana Gomes, Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

3a. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten Selbstverwaltungseinrichtungen veröffentlichen einen Jahresbericht mit Informationen über:

a) die Maßnahmen gemäß den Artikeln 58, 59 und 61;

b) die Anzahl der erhaltenen Meldungen von Verstößen;

c) die Anzahl der Meldungen an die zentrale Meldestelle;

d) die Anzahl und eine Beschreibung der Maßnahmen, die durchgeführt wurden, um zu überprüfen, ob die Verpflichteten ihre Verpflichtungen gemäß den folgenden Artikeln einhalten:

i) Artikel 10 bis 24 (Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden);

ii) Artikel 33, 34 und 35 (Verdachtsmeldungen);

iii) Artikel 40 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) und

iv) Artikel 45 und 46 (interne Kontrollen).

Änderungsantrag 375

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 37

Derzeitiger Wortlaut

„Geben Verpflichtete bzw. Angestellte oder leitendes Personal dieser Verpflichteten im guten Glauben Informationen gemäß den Artikeln 33 und 34 weiter, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht für den Verpflichteten oder sein leitendes Personal oder seine Angestellten keinerlei Haftung nach sich, und zwar auch nicht in Fällen, in denen ihnen die zugrunde liegende kriminelle Tätigkeit nicht genau bekannt war, und unabhängig davon, ob tatsächlich eine rechtswidrige Handlung begangen wurde.“

Geänderter Text

(13b) Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Geben Verpflichtete bzw. Angestellte oder leitendes Personal dieser Verpflichteten, **der zentralen Meldestellen oder sonstiger einschlägiger öffentlicher Stellen** im guten Glauben Informationen gemäß den Artikeln 33 und 34 weiter, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht für den Verpflichteten oder sein leitendes Personal oder seine Angestellten keinerlei Haftung nach sich, und zwar auch nicht in Fällen, in denen ihnen die zugrunde liegende kriminelle Tätigkeit nicht genau bekannt war, und unabhängig davon, ob tatsächlich eine rechtswidrige Handlung begangen wurde.“

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 376

Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.“

Geänderter Text

Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern, *extern* oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen, **Vergeltungen** oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis **sowie vor zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verfolgung in Zusammenhang mit dieser Informationsweitergabe** geschützt werden.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&from=DE>)

Änderungsantrag 377

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 38

Derzeitiger Wortlaut

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor

Geänderter Text

(13c) Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, **der zentralen Meldestellen oder sonstiger einschlägiger öffentlicher Stellen**, die intern oder der zentralen Meldestelle einen

Bedrohungen oder Anfeindungen **und** insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.“

Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder **jeglichen** Anfeindungen, insbesondere vor **jeglichen** nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden. **Dieser Schutz umfasst effektiv auch Verwandte oder jegliche andere Person mit engem Bezug zu der Person, die den Verdacht gemeldet hat.**

Wenn hinreichende Verdachtsgründe dafür bestehen, dass Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung oder Handlungen mit ähnlichem Risiko für das öffentliche Interesse tatsächlich stattgefunden haben und dass der Verpflichtete oder die zentrale Meldestelle nicht angemessen darauf reagiert haben, so werden Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten und Angestellte der zentralen Meldestelle oder sonstiger einschlägiger öffentlicher Stellen, bei Veröffentlichung dieser Fälle ebenfalls geschützt. Unter solchen Umständen beinhaltet der Schutz zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Punkten auch eine angemessene finanzielle Unterstützung oder Entschädigung.“

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 378

Ana Gomes, Peter Simon, Maria Grapini, Jeppe Kofod, Hugues Bayet, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès, Anneliese Dodds, Caterina Chinnici, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 38

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

(13b) Artikel 38 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, **rechtlich** vor Bedrohungen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 379

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Ramón Jáuregui Atondo, Jonás Fernández, Juan Fernando López Aguilar, Pervenche Berès, Anneliese Dodds, Caterina Chinnici, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 38 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) In Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen

Behörden rechtlich dazu verpflichtet sind, eine Ermittlung durchzuführen und eine Entscheidung zu treffen. Es ist jederzeit möglich, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 380
Ashley Fox

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Artikel 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung: *entfällt*

„3. Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kreditinstituten und Finanzinstituten der Mitgliedstaaten oder zwischen diesen Instituten und ihren Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in Drittländern nicht entgegen, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 42, darunter Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, halten und die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.“;

Or. en

Begründung

Durch diese Überarbeitung wird der Austausch zwischen Banken scheinbar verhindert, wenn die Banken nicht derselben Unternehmensgruppe angehören. Finanzinstitute können auf

Daten und beträchtliche analytische Fähigkeiten zurückgreifen, um wertvolle Informationen zur Feststellung strafbaren Missbrauchs bereitzustellen.

Änderungsantrag 381
Krišjānis Kariņš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„3. Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen **derselben Unternehmensgruppe angehörenden** Kreditinstituten und Finanzinstituten der Mitgliedstaaten oder zwischen diesen Instituten und ihren Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in Drittländern nicht entgegen, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 42, darunter Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, halten und die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen“;

Geänderter Text

„3. Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten der Mitgliedstaaten **auf risikoorientierter Grundlage** oder zwischen diesen Instituten und ihren Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in Drittländern nicht entgegen, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 42, darunter Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, halten und die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.“;

Or. en

Änderungsantrag 382
Cora van Nieuwenhuizen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

„a) bei Sorgfaltspflichten gegenüber

Geänderter Text

„a) bei Sorgfaltspflichten gegenüber

Kunden eine Kopie der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II erforderlich sind, einschließlich Informationen - soweit verfügbar -, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;

Kunden eine Kopie der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II erforderlich sind, einschließlich Informationen - soweit verfügbar -, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 **oder, nach Zustimmung der zuständigen Behörden, mittels sonstiger Methoden der Fernidentifikation** eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;

Or. en

Änderungsantrag 383 **Cora van Nieuwenhuizen**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen - als Originale oder als Kopien, die nach dem nationalen Recht in Gerichtsverfahren anerkannt werden -, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, einschließlich Informationen - soweit verfügbar -, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion.“

Geänderter Text

b) die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen - als Originale oder als Kopien, die nach dem nationalen Recht in Gerichtsverfahren anerkannt werden -, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, einschließlich Informationen - soweit verfügbar -, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 **oder, nach Zustimmung der zuständigen Behörden, mittels sonstiger Methoden der Fernidentifikation** eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion.“

Or. en

Änderungsantrag 384

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 43

Derzeitiger Wortlaut

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Richtlinie zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der **Richtlinie 95/46/EG** anzusehen.

Geänderter Text

(15a) Artikel 43 erhält folgende Fassung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Richtlinie zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der **Verordnung (EU) 2016/679** anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 385

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

„d) Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden.“

Geänderter Text

(15a) Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, **aufgeschlüsselt nach Partnerland.**“

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Änderungsantrag 386
Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 46a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) folgender Artikel 46a wird eingefügt:

Artikel 46a

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche auch mit Hilfe der Eigentumsregister für notierte Wertpapiere unterstützt werden. Wenn die Mitgliedstaaten ihre Art der Verwaltung dieser Eigentumsregister reformieren, sollten sie die Möglichkeit prüfen, ob ein Modell eines direkten, zentralen und öffentlichen Eigentumsregisters für notierte Wertpapiere eingerichtet werden kann, entweder durch ein nationales Register oder ein System, durch das die Liste der Eigentümer im Hauptsitz jedes notierten Unternehmens verfügbar ist. Zudem sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, zuverlässige Informationen über Endbegünstigte zu erhalten, sofern die notierten Wertpapiere in Ketten mit einem oder mehreren Börsenmaklern gehandelt werden.

Änderungsantrag 387
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Artikel 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

„1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Dienstleistungsanbieter, bei denen virtuelle in echte Währungen und umgekehrt getauscht werden können, Anbieter von elektronischen Geldbörsen, Wechselstuben, Scheckeinlösestellen und Dienstleister für Trusts und Gesellschaften zugelassen oder eingetragen und Anbieter von Glücksspieldiensten reguliert sein müssen.“;

Or. en

Änderungsantrag 388
Emil Radev, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Dienstleistungsanbieter, bei denen virtuelle in echte Währungen und umgekehrt getauscht werden können, Anbieter von elektronischen Geldbörsen, Wechselstuben, Scheckeinlösestellen **und** Dienstleister für Trusts und Gesellschaften zugelassen oder eingetragen und Anbieter von Glücksspieldiensten reguliert sein müssen.

„1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Dienstleistungsanbieter, bei denen virtuelle in echte Währungen und umgekehrt getauscht werden können, Anbieter von elektronischen Geldbörsen, Wechselstuben, Scheckeinlösestellen, **Emittenten, Verwalter, Vermittler und Vertreiber virtueller Währungen, Verwalter und Anbieter von Online-Zahlungssystemen sowie** Dienstleister für Trusts und Gesellschaften zugelassen oder eingetragen und Anbieter von

Glücksspieldiensten reguliert sein müssen.

Or. en

Änderungsantrag 389

Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 48 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen **und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen.**

Geänderter Text

(16b) Artikel 48 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Insbesondere schreiben *die Mitgliedstaaten* vor, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung **der Aktivitäten von Personen, die von Verpflichteten und Selbstverwaltungseinrichtungen mit Aufgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut worden sind,** durchführen.“;

Or. en

Änderungsantrag 390

Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 c (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 48 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16c) in Artikel 48 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine einzige, strukturell unabhängige Behörde für die Aufsicht über die

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist. Die Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgt für die Aufsicht und Koordinierung der Tätigkeiten zur Bekämpfung der Geldwäsche, die von anderen, zuständigen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden ausgeführt werden, sodass alle Verpflichteten einer angemessenen Aufsicht unterliegen, die Maßnahmen zur Inspektion, Prävention, Überwachung und Abhilfe einschließt. Die Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient als Kontaktstelle für die Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der anderen Mitgliedstaaten, für die Kommission und die Europäischen Aufsichtsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 391

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 48 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Geänderter Text

(16a) Artikel 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden — auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes — mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist.

angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden — auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes — mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für das Personal dieser Behörden Vorschriften und Verfahren gelten, die ausreichend sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden und zu sanktionieren.***

Or. en

Änderungsantrag 392

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Ramón Jáuregui Atondo, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 48 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut

„9. Im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Verpflichteten können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufgaben von Selbstverwaltungseinrichtungen wahrgenommen werden, sofern diese Selbstverwaltungseinrichtungen den Anforderungen nach Absatz 2 dieses Artikels genügen.

Geänderter Text

(16b) Artikel 48 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

9. Im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, ***ca*** und d genannten Verpflichteten können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufgaben von Selbstverwaltungseinrichtungen wahrgenommen werden, sofern diese Selbstverwaltungseinrichtungen den Anforderungen nach Absatz 2 dieses Artikels genügen.

Or. en

Änderungsantrag 393
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) folgender Artikel 48a wird eingefügt:

„Artikel 48a

1. Experten der Kommission führen allgemeine und spezifische Überprüfungen bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch. Zur Unterstützung ihrer Experten kann die Kommission Experten der Mitgliedstaaten benennen. Allgemeine und spezifische Überprüfungen erfolgen regelmäßig. Ihr Hauptzweck besteht darin festzustellen, ob die zuständigen Behörden entsprechend den Risikobewertungen und unter Einhaltung dieser Richtlinie tätig sind. Die Kommission kann vor Durchführung einer derartigen Überprüfung die Mitgliedstaaten ersuchen, so rasch wie möglich alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Spezifische Überprüfungen und Inspektionen können die allgemeinen Überprüfungen in einem oder mehreren spezifischen Bereichen ergänzen. Zweck dieser spezifischen Überprüfungen und Inspektionen ist es vor allem:

a) die Umsetzung der Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen für die Bekämpfung der in den Risikobewertungen festgestellten Risiken zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch Inspektionen vor Ort der zuständigen Behörden;

b) die Arbeitsweise und Organisation der zuständigen Behörden zu kontrollieren;

c) *größere oder wiederholt auftretende Probleme in den Mitgliedstaaten zu untersuchen;*

d) *Notfälle, neu auftretende Probleme oder neue Entwicklungen in den Mitgliedstaaten zu untersuchen.*

3. *Die Kommission erstellt zu jeder Überprüfung einen Ergebnisbericht. Dieser enthält gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, die in die in Artikel 7 Absatz 5a genannten Empfehlungen eingehen. Die Kommission macht ihre Berichte der Öffentlichkeit zugänglich. Die Kommission legt der jeweils zuständigen Behörde den Entwurf des Berichts zur Stellungnahme vor; sie berücksichtigt diese Stellungnahme bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Berichts und veröffentlicht die Stellungnahme der zuständigen Behörde zusammen mit dem endgültigen Bericht.*

4. *Die Kommission erstellt ein jährliches Kontrollprogramm, übermittelt es den Mitgliedstaaten im Voraus und berichtet über die Ergebnisse dieses Programms. Die Kommission kann das Programm an neue Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anpassen.*

5. *Die Mitgliedstaaten*

a) *treffen angemessene Folgemaßnahmen im Sinne der aus den Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen;*

b) *leisten jede notwendige Unterstützung und stellen sämtliche Unterlagen und sonstige technische Hilfe bereit, die die Experten der Kommission anfordern, um die Überprüfungen effizient und wirksam durchführen zu können;*

c) *sorgen dafür, dass die Experten der Kommission zu allen Gebäuden oder Gebäudeteilen und allen Informationen Zugang erhalten, die für die*

Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind; dies schließt auch den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen ein.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 64 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Überprüfungen zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 394
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 49

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die politischen Entscheidungsträger*, die zentralen Meldestellen, die Aufsichtsbehörden und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 7 über wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Zusammenarbeit und Koordinierung im Inland ermöglichen.”;

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, die Aufsichtsbehörden und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden wie Steuerbehörden auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflicht nach Artikel 7 über wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Zusammenarbeit und Koordinierung im Inland ermöglichen.”;

Or. en

Änderungsantrag 395
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

(18) in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt IIa eingefügt:

entfällt

„Unterabschnitt IIa

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

Artikel 50a

Die Mitgliedstaaten unterwerfen den Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die zuständigen Behörden etwaige Amtshilfeersuchen nicht aus folgenden Gründen ablehnen:

a) das Ersuchen berührt nach ihrem Dafürhalten auch steuerliche Belange;

b) die nationalen Rechtsvorschriften schreiben vor, dass die Verpflichteten die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit wahren müssen, es sei denn, die einschlägigen Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, werden unter Umständen aufbewahrt, bei denen ein rechtliches Vorrecht oder ein rechtliches Berufsgeheimnis gilt;

c) in dem ersuchenden Mitgliedstaat ist eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch die Amtshilfe beeinträchtigt;

d) Art und Stellung der ersuchenden Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der ersuchten zuständigen Behörde.“;

Or. en

Änderungsantrag 396

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 50 a - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***unterwerfen*** den Informationsaustausch ***oder*** die Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden ***weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen***. Sie stellen insbesondere sicher, dass die zuständigen Behörden etwaige Amtshilfeersuchen nicht aus folgenden Gründen ablehnen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ***tragen für*** den Informationsaustausch ***und*** die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden ***Sorge***. Sie stellen insbesondere sicher, dass die zuständigen Behörden etwaige Amtshilfeersuchen nicht aus folgenden Gründen ablehnen:

Or. en

Änderungsantrag 397

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 50 a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Verpflichtung, für einen wirksamen, umfassenden und zeitnahen Informationsaustausch mit den entsprechenden Behörden in den anderen Mitgliedstaaten zu sorgen, gilt für alle Arten von Austausch, einschließlich automatischen, spontanen und solchen auf Anfrage.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 398
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 50 a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten richten einen gemeinsamen Kooperationsrahmen für die zuständigen Behörden ein, die für die Aufsicht von Kredit- und Finanzinstituten in Bezug auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 399
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 51

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Die Kommission ***kann die erforderliche Unterstützung leisten***, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu erleichtern. Sie kann in regelmäßigen Abständen Sitzungen der Plattform der zentralen Meldestellen der EU, die sich aus Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, einberufen, um die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen zu erleichtern, Ansichten

(18a) Artikel 51 erhält folgende Fassung:

Die Kommission ***richtet eine zentrale europäische Meldestelle (European Financial Intelligence Unit – EFIU) ein***, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie kann in regelmäßigen Abständen Sitzungen der Plattform der zentralen Meldestellen der EU, die sich aus Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, einberufen, um die Zusammenarbeit zwischen den zentralen

auszutauschen und im Zusammenhang mit Umsetzungsfragen, die für die zentralen Meldestellen und die meldenden Einrichtungen relevant sind, sowie mit Fragen der Zusammenarbeit zu beraten, so z. B. bei Fragen in Bezug auf eine effektive Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen, die Feststellung verdächtiger Transaktionen mit grenzüberschreitender Dimension, die Standardisierung der Meldeformate durch das Computernetz FIU.net oder seinen Nachfolger, die gemeinsame Analyse grenzüberschreitender Fälle sowie die Feststellung von Trends und Faktoren, die für die Einschätzung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auf nationaler und supranationaler Ebene relevant sind.

Meldestellen zu erleichtern, Ansichten auszutauschen und im Zusammenhang mit Umsetzungsfragen, die für die zentralen Meldestellen und die meldenden Einrichtungen relevant sind, sowie mit Fragen der Zusammenarbeit zu beraten, so z. B. bei Fragen in Bezug auf eine effektive Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen, die Feststellung verdächtiger Transaktionen mit grenzüberschreitender Dimension, die Standardisierung der Meldeformate durch das Computernetz FIU.net oder seinen Nachfolger, die gemeinsame Analyse grenzüberschreitender Fälle sowie die Feststellung von Trends und Faktoren, die für die Einschätzung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auf nationaler und supranationaler Ebene relevant sind.

Die zentrale europäische Meldestelle koordiniert und unterstützt die zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen und leistet ihnen Amtshilfe. Die zentrale europäische Meldestelle unterstützt diese Mitgliedstaaten insbesondere bei der Pflege und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur, um den Informationsaustausch sicherzustellen, indem sie ihnen bei der gemeinsamen Analyse der grenzüberschreitenden Fälle und der strategischen Analyse Amtshilfe leistet, und koordiniert die Arbeit der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen.

Die Kommission stattet die zentrale europäische Meldestelle mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mitteln ausstattet, so dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

Or. en

Änderungsantrag 400

Petr Ježek, Nils Torvalds, Sylvie Goulard, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Louis Michel, Gérard Deprez, Lieve Wierinck, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Kapitel VI – Abschnitt 3 – Unterabschnitt IV (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt IV eingefügt:

Unterabschnitt IV

Artikel 51a

Bis Juni 2017 unterbreitet die Kommission einen Legislativvorschlag zur Schaffung einer zentralen europäischen Meldestelle zur Koordinierung und Unterstützung der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten und Leistung von Amtshilfe an diese. Diese zentrale europäische Meldestelle unterstützt die nationalen zentralen Meldestellen bei der Pflege und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur, um den Informationsaustausch sicherzustellen, leistet Amtshilfe bei der gemeinsamen Analyse der grenzüberschreitenden Fälle, erstellt ihre eigenen Fallanalysen und koordiniert die Arbeit der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen. Zu diesem Zweck tauschen die nationalen zentralen Meldestellen, wenn sie an einem Fall von Geldwäsche arbeiten, automatisch Informationen mit dieser zentralen europäischen Meldestelle aus. Um ein ausgewogenes und maßgeschneidertes Kooperationssystem zu schaffen, berücksichtigt dieser Legislativvorschlag die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Kommission zu den Befugnissen und Behinderungen der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 401

Petr Ježek, Nils Torvalds, Sylvie Goulard, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Gérard Deprez, Louis Michel, Lieve Wierinck, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 51 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) folgender Artikel 51b wird eingefügt:

Artikel 51b

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentralen Meldestellen kooperieren und relevante Informationen mit ihren ausländischen Partnerstellen austauschen können.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentrale Meldestelle Anfragen für eine ausländische Partnerstelle bearbeiten kann, wenn dies für die Analyse von Finanztransaktionen von Belang ist. Zu diesen Anfragen gehören zumindest:

- Suchen in den eigenen Datenbanken, in denen Informationen zu Berichten über verdächtige Transaktionen gespeichert sind,

- Suchen in anderen Datenbanken, auf die sie direkt oder indirekt Zugriff hat, einschließlich Datenbanken der Strafverfolgung, öffentliche Datenbanken, Datenbanken der Verwaltung und kommerziell verfügbare Datenbanken.

Im Rahmen ihrer Befugnisse nehmen die zentralen Meldestellen auch Kontakt zu anderen Behörden und Finanzinstituten auf, um Informationen zu beschaffen.

Änderungsantrag 402

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 53 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Eine zentrale Meldestelle kann den Informationsaustausch nur in Ausnahmefällen verweigern, wenn der Austausch im Widerspruch zu den Grundprinzipien ihres nationalen Rechts stehen könnte. Diese Ausnahmefälle müssen so spezifiziert werden, dass es nicht zu Missbrauch und unzulässigen Einschränkungen des freien Informationsaustauschs zu Analysezielen kommen kann.

Geänderter Text

(ba) Artikel 53 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Eine zentrale Meldestelle kann den Informationsaustausch nur in Ausnahmefällen verweigern, wenn der Austausch im Widerspruch zu den Grundprinzipien ihres nationalen Rechts stehen könnte. Diese Ausnahmefälle müssen so spezifiziert werden, dass es nicht zu Missbrauch und unzulässigen Einschränkungen des freien Informationsaustauschs zu Analysezielen kommen kann. ***Wenn sich eine zentrale Meldestelle auf einen solchen Ausnahmefall beruft, muss sie einen Bericht an die Kommission senden.***

Änderungsantrag 403

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) folgender Absatz wird angefügt:

3a. Die zentralen Meldestellen aller Mitgliedstaaten veröffentlichen vierteljährlich zusammenfassende Statistiken über ihre Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den anderen zentralen Meldestellen. Darin enthalten sind mindestens die Zahl der erhaltenen und versendeten Anfragen, ob diese erfolgreich weiterbearbeitet und abgeschlossen worden sind, die Art der erhaltenen oder angefragten Informationen, der Wirtschaftszweig und die Nationalität der betroffenen Einrichtung oder Einzelperson sowie die Gesamtsumme und der Durchschnitt der von den Anfragen betroffenen Geldbeträge, falls zutreffend.

Or. en

Änderungsantrag 404
Peter Simon, Ana Gomes
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(ba) folgender Absatz wird angefügt:
3a. Die Kommission erstellt einen Bericht über Hemmnisse jeglicher Art, die die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch und der Amtshilfe zwischen den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten erfahren haben. Dieser Bericht wird alle zwei Jahre veröffentlicht.“

Or. en

Änderungsantrag 405

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Jonás Fernández, Juan Fernando López Aguilar, Ramón Jáuregui Atondo, Pervenche Berès, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 54 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) In Artikel 54 wird folgender Absatz angefügt:

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen mindestens eine offizielle Person ernennen, die für die Annahme von Anfragen wegen Auskunft oder gegenseitiger Rechtshilfe von entsprechenden Stellen in anderen Mitgliedstaaten und die Gewährleistung einer zeitnahen Bearbeitung dieser Anfragen zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 406

Hugues Bayet, Ana Gomes, Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 55 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) folgender Absatz 2a wird eingefügt:

2a. Bis zum 31. Dezember 2017 übermittelt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag mit notwendigen und

*wirksamen Maßnahmen zur
Koordinierung der zentralen Meldestellen
und des Kampfes gegen
Finanzkriminalität auf EU-Ebene durch
eine europäische zentrale Meldestelle.*

Or. en

Änderungsantrag 407
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(21) Artikel 57 erhält folgende
Fassung:*

entfällt

„Artikel 57

*Unterschiedliche Definitionen von
Steuerstraftaten im jeweiligen nationalen
Recht dürfen dem nicht entgegenstehen,
dass die zentralen Meldestellen einer
anderen zentralen Meldestelle Amtshilfe
leisten, und sie dürfen auch nicht zu
Einschränkungen des Austauschs, der
Verbreitung und der Verwendung von
Informationen gemäß den Artikeln 53, 54
und 55 führen.“;*

Or. en

Änderungsantrag 408
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Unterschiedliche Definitionen von **Steuerstraftaten** im jeweiligen nationalen Recht dürfen dem nicht entgegenstehen, dass die zentralen Meldestellen einer anderen zentralen Meldestelle Amtshilfe leisten, und sie dürfen auch nicht zu Einschränkungen des Austauschs, der Verbreitung und der Verwendung von Informationen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 führen.“;

Geänderter Text

Unterschiedliche Definitionen von **Vortaten** im jeweiligen nationalen Recht dürfen dem nicht entgegenstehen, dass die zentralen Meldestellen einer anderen zentralen Meldestelle Amtshilfe leisten, und sie dürfen auch nicht zu Einschränkungen des Austauschs, der Verbreitung und der Verwendung von Informationen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 führen.“;

Or. en

Änderungsantrag 409
Bernd Lucke, Sander Loones, Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Unterabschnitt III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

Unterabschnitt IIIa

Zusammenarbeit der für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden und Berufsgeheimnis

Artikel 57a

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die Behörden, die im Rahmen dieser Richtlinie für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständig sind, tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Vertrauliche Informationen, die sie nach dieser Richtlinie in ihrer beruflichen

Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass einzelne Verpflichtete nicht zu erkennen sind; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

2. Absatz 1 steht dem nicht entgegen, dass diese zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Richtlinie oder anderen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute geltenden Richtlinien oder Vorschriften Informationen weiterleiten oder untereinander austauschen. Bezüglich der Weiterleitung und des Austauschs von Informationen ist die empfangende Behörde gemäß der nationalen Gesetzgebung an die Einhaltung des Berufsgeheimnisses unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen gebunden.

3. Zuständige Behörden, die vertrauliche Informationen nach Absatz 1 erhalten, verwenden diese Information nur:

- in Ausübung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie einschließlich der Verhängung von Sanktionen;*
- in Ausübung ihrer Pflichten nach anderen Richtlinien oder Verordnungen einschließlich der Verhängung von Sanktionen;*
- im Rahmen eines Verfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde, einschließlich bei Gerichtsverfahren;*
- im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich Kredit- und Finanzinstitute eingeleitet werden.*

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die Kredit- und Finanzinstitute überwachen, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status im größtmöglichen Umfang

zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit umfasst auch die Fähigkeit, innerhalb der Befugnisse der zuständigen Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde Untersuchungen durchzuführen, und den anschließenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Informationen.

5. Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden anderer Länder, die den in Absatz 1 erwähnten zuständigen Behörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zwecks Zusammenarbeit und Austauschs vertraulicher Informationen schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit geschlossen und nur dann, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Artikel 1 beschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben der genannten Behörden dienen.

Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und dann nur für die Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Artikel 57b

1. Ungeachtet des Artikels 57a Absatz 1 und 3 können die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen innerhalb eines Mitgliedstaats oder in einem anderen Mitgliedstaat zwischen den zuständigen Behörden und den im Folgenden genannten Stellen gestatten, wenn dieser im Rahmen der ihnen übertragenen

Aufsichtsaufgaben stattfindet:

- *Stellen, die im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über andere Unternehmen der Finanzbranche betraut sind, und die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte betrauten Stellen,*
- *Stellen, die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Institute beteiligt sind,*
- *Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des betreffenden Kreditinstituts und der sonstigen Finanzinstitute betraut sind.*

Für die übermittelten Informationen gilt in jedem Fall eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.

2. Unbeschadet des Artikels 57a Absatz 1 und 3 können die Mitgliedstaaten durch nationales Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer zentralstaatlichen Behörden, die für das Recht über die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.

Die Weitergabe ist jedoch nur zulässig, wenn sie aus Gründen der Beaufsichtigung dieser Institute im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich ist. Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.

3. Die Mitgliedstaaten gestatten die Weitergabe bestimmter Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Instituten im Rahmen dieser Richtlinie an ihre jeweiligen nationalen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe und andere mit

Untersuchungen befasste Einrichtungen unter folgenden Bedingungen:

a) Die betreffende Einrichtung hat gemäß dem nationalen Recht ein präzises Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeiten von Behörden, die für die Beaufsichtigung dieser Institute oder die Rechtsvorschriften für diese Aufsicht verantwortlich sind;

b) die betreffenden Einrichtungen betrachten die Informationen als für die Erfüllung des Mandats gemäß Buchstabe a erforderlich;

c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht nach nationalem Recht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist;

d) Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

4. Dieser Unterabschnitt hindert die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen dieser Richtlinie zuständigen Stellen nicht an der Weitergabe vertraulicher Informationen an andere, im Rahmen anderer Richtlinien und Verordnungen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Stellen, einschließlich der Europäischen Zentralbank, wenn diese nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt.

Or. en

**Änderungsantrag 410
Tom Vandenkendelaere**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) „Unterabschnitt IIIa

**Zusammenarbeit der für die
Beaufsichtigung der Kredit- und
Finanzinstitute zuständigen Behörden
und Berufsgeheimnis**

Artikel 57a

**1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor,
dass alle Personen, die für die Behörden,
die im Rahmen dieser Richtlinie für die
Beaufsichtigung der Kredit- und
Finanzinstitute zuständig sind, tätig sind
oder waren, sowie die von den
zuständigen Behörden beauftragten
Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen
dem Berufsgeheimnis unterliegen.**

**Vertrauliche Informationen, die sie nach
dieser Richtlinie in ihrer beruflichen
Eigenschaft erhalten, dürfen an keine
Person oder Behörde weitergegeben
werden, es sei denn, in
zusammengefasster oder allgemeiner
Form, so dass einzelne Verpflichtete nicht
zu erkennen sind; dies gilt nicht für Fälle,
die unter das Strafrecht fallen.**

**2. Absatz 1 steht dem nicht entgegen,
dass diese zuständigen Behörden im
Einklang mit dieser Richtlinie oder
anderen für die Beaufsichtigung der
Kredit- und Finanzinstitute geltenden
Richtlinien oder Vorschriften
Informationen weiterleiten oder
untereinander austauschen. Die
Informationen fallen unter das
Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.**

**3. Zuständige Behörden, die
vertrauliche Informationen nach Absatz 1
erhalten, verwenden diese Information
nur:**

- *in Ausübung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie einschließlich der Verhängung von Sanktionen;*
- *in Ausübung ihrer Pflichten nach anderen Richtlinien oder Verordnungen einschließlich der Verhängung von Sanktionen;*
- *im Rahmen eines Verfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde, einschließlich bei Gerichtsverfahren;*
- *im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich Kredit- und Finanzinstitute eingeleitet werden.*

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die Kredit- und Finanzinstitute überwachen, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit umfasst auch die Fähigkeit, innerhalb der Befugnisse der zuständigen Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde Untersuchungen durchzuführen, und den anschließenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Informationen.

5. Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden anderer Länder, die den in Absatz 1 erwähnten zuständigen Behörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zwecks Zusammenarbeit und Austauschs vertraulicher Informationen schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit geschlossen und nur dann, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Artikel 1 beschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen müssen

der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben der genannten Behörden dienen.

Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und dann nur für die Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Artikel 57b

1. Ungeachtet des Artikels 57a Absatz 1 und 3 können die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen innerhalb eines Mitgliedstaats oder in einem anderen Mitgliedstaat zwischen den zuständigen Behörden und den im Folgenden genannten Stellen gestatten, wenn dieser im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichtsaufgaben stattfindet:

- Stellen, die im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über andere Unternehmen der Finanzbranche betraut sind, und die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte betrauten Stellen,*
- Stellen, die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Institute beteiligt sind,*
- Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des betreffenden Kreditinstituts und der sonstigen Finanzinstitute betraut sind.*

Für die übermittelten Informationen gilt in jedem Fall eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.

2. Unbeschadet des Artikels 57a Absatz 1 und 3 können die Mitgliedstaaten durch nationales Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer

zentralstaatlichen Behörden, die für das Recht über die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.

Die Weitergabe ist jedoch nur zulässig, wenn sie aus Gründen der Beaufsichtigung dieser Institute im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich ist. Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.

3. Die Mitgliedstaaten können die Weitergabe bestimmter Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Instituten im Rahmen dieser Richtlinie an ihre jeweiligen nationalen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe und andere mit Untersuchungen befasste Einrichtungen unter folgenden Bedingungen gestatten:

a) Die betreffende Einrichtung hat gemäß dem nationalen Recht ein präzises Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeiten von Behörden, die für die Beaufsichtigung dieser Institute oder die Rechtsvorschriften für diese Aufsicht verantwortlich sind;

b) die Informationen sind für die Erfüllung des Mandats gemäß Buchstabe a erforderlich;

c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht nach nationalem Recht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist;

d) Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen

diese Behörden zugestimmt haben.

4. Dieser Unterabschnitt hindert die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen dieser Richtlinie zuständigen Stellen nicht an der Weitergabe vertraulicher Informationen an andere, im Rahmen anderer Richtlinien und Verordnungen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Stellen, einschließlich der Europäischen Zentralbank, wenn diese nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt.

Or. en

Änderungsantrag 411
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Unterabschnitt III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt IIIa eingefügt:

Unterabschnitt IIIa

Zusammenarbeit der für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden und Berufsgeheimnis

Artikel 57a

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die Behörden, die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen dieser Richtlinie zuständig sind, tätig sind oder waren, und die von diesen zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Vertrauliche Informationen, die sie in

Ausübung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, so dass einzelne Kredit- und Finanzinstitute nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht oder Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen fallen.

„2. Absatz 1 steht dem nicht entgegen, dass die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats oder für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständige Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Richtlinie oder anderen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute geltenden Richtlinien oder Vorschriften Informationen weiterleiten oder untereinander austauschen. Die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.

3. Für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständige Behörden, die vertrauliche Informationen wie in Absatz 1 beschrieben erhalten, verwenden diese Information nur:

- in Ausübung ihrer Pflichten nach anderen Richtlinien oder Verordnungen im Bereich Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Finanzdienstleistungsaufsicht und Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich der Verhängung von Sanktionen;*
- im Rahmen eines Verfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörde, einschließlich bei Gerichtsverfahren;*
- im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, das aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich dieser Richtlinie oder im Bereich der*

Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten eingeleitet wird.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status für die Zwecke dieser Richtlinie im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit umfasst auch die Fähigkeit, innerhalb der Befugnisse der zuständigen Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde Untersuchungen durchzuführen, und den anschließenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Informationen.

5. Die Mitgliedstaaten gestatten ihren nationalen für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden, mit den zuständigen Behörden von Drittländern, die den in Absatz 1 erwähnten für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zwecks Zusammenarbeit und Austauschs vertraulicher Informationen zu schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit geschlossen und nur dann, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Artikel 1 beschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen.

Stammen die ausgetauschten Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke

weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Artikel 57b

1. Ungeachtet des Artikels 57a Absatz 1 und 3 können die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen innerhalb eines Mitgliedstaats oder in einem anderen Mitgliedstaat zwischen den zuständigen Behörden und Stellen, die im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über Unternehmen der Finanzbranche betraut sind, mit natürlichen und juristischen Personen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 dieser Richtlinie und mit den mit der Aufsicht über die Finanzmärkte betrauten Stellen gestatten, wenn dieser Austausch im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichtsaufgaben stattfindet:

Für die übermittelten Informationen gilt in jedem Fall eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.

2. Unbeschadet des Artikels 57a Absatz 1 und 3 können die Mitgliedstaaten durch nationales Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere nationale Behörden, die für das Recht über die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten oder die Untersuchung von Geldwäsche, den damit verbundenen Vortaten und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, gestatten.

Die gemäß Absatz 2 ausgetauschten Informationen dürfen aber nur der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der genannten Behörden dienen. Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben, unterliegen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.

3. Dieser Unterabschnitt hindert die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen dieser Richtlinie zuständigen Stellen nicht an der Weitergabe vertraulicher Informationen an andere, im Rahmen anderer Richtlinien und Verordnungen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Stellen, einschließlich der Europäischen Zentralbank, wenn diese nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt.

Or. en

Änderungsantrag 412

Petr Ježek, Sylvie Goulard, Nils Torvalds, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Louis Michel, Gérard Deprez, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Unterabschnitt III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

Unterabschnitt IIIa

Internationale Zusammenarbeit

Artikel 57a

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden und ihre Strafverfolgungsbehörden in größtmöglichem Umfang international mit den zuständigen Behörden in Drittländern, die die Entsprechung der zuständigen nationalen Behörden sind, zusammenarbeiten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame Schnittstellen vorhanden sind, die den raschen und konstruktiven direkten Austausch von Informationen im

Zusammenhang mit Geldwäsche zwischen den Partnerbehörden, sei es spontan oder auf Anfrage, ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 413
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 58 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) in Artikel 58 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei strafrechtlich zu ahndenden Verstößen die Strafverfolgungsbehörden ordentlich über diese Verstöße unterrichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 414
Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Ramón Jáuregui Atondo, Jonás Fernández, Juan Fernando López Aguilar, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 58 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) in Artikel 58 wird folgender Absatz eingefügt:

4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen die Kommission darüber in Kenntnis setzen, wenn nationale Gesetze ihre für die

**Wahrnehmung ihrer Aufgaben
erforderlichen Aufsichts- und
Ermittlungsbefugnisse behindern.**

Or. en

Änderungsantrag 415

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 59 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel zumindest für die Verstöße gegen die in folgenden Artikeln festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten gilt, **wenn es sich um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt:**

Geänderter Text

(21b) in Artikel 59 Absatz 1 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel zumindest für die Verstöße gegen die in folgenden Artikeln festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten gilt:

Or. en

Änderungsantrag 416

Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 21 a (neu)

Richtlinie 2015/849/EU

Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) In Artikel 59 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

(aa) Artikel 30 und 31 (Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen

Änderungsantrag 417

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 c (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, Entzug oder Aussetzung der Zulassung;

Geänderter Text

(21c) Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) *bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Fälle oder einer Kombination davon oder bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, **den** Entzug oder **die** Aussetzung der Zulassung;*

Or. en

Änderungsantrag 418

Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 21 b (neu)

Richtlinie 2015/849/EU

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut

e) *maximale* Verwaltungsgeldstrafen *in* mindestens *zweifacher* Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, *soweit sich diese beziffern lassen*, oder *von mindestens 1 000 000 EUR*.

Geänderter Text

(21b) Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) Verwaltungsgeldstrafen mindestens *in* Höhe *des dreifachen Betrags* der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder – *falls höher* – 2 000 000 EUR.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&rid=1>)

Änderungsantrag 419

Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 21 c (neu)

Richtlinie 2015/849/EU

Artikel 59 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

„3. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für Verpflichtete, die ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut sind, folgende Sanktionen ebenfalls zur Anwendung kommen **können**:

a) im Falle einer juristischen Person **maximale** Geldbußen von mindestens **5 000 000** EUR oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes gemäß dem letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss; wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;

b) im Falle einer natürlichen Person **maximale** Geldbußen von mindestens **5 000 000** EUR bzw. in den

Geänderter Text

(21c) Artikel 59 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für Verpflichtete, die ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut sind, folgende Sanktionen ebenfalls zur Anwendung kommen:

a) im Falle einer juristischen Person Geldbußen von mindestens **10 000 000** EUR oder – **falls höher** – 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes gemäß dem letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss; wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;

b) im Falle einer natürlichen Person Geldbußen von mindestens **10 000 000** EUR bzw. in den

Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 25. Juni 2015.“

Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 25. Juni 2015.“

Or. it

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&rid=1>)

Änderungsantrag 420

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 d (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21d) in Artikel 59 Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Fällen oder einer Kombination davon der Entzug der Zulassung;“

Or. en

Änderungsantrag 421

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Pervenche Berès, Juan Fernando López Aguilar, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 b (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 61 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden wirksame

(21b) Artikel 61 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden **und**

und zuverlässige Mechanismen schaffen, um zur Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften an die zuständigen Behörden zu ermutigen.

Selbstverwaltungseinrichtungen wirksame und zuverlässige Mechanismen schaffen, um zur Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften an die zuständigen Behörden ***und Selbstverwaltungseinrichtungen*** zu ermutigen.

Or. en

Änderungsantrag 422

Ana Gomes, Peter Simon, Jeppe Kofod, Maria Grapini, Hugues Bayet, Ramón Jáuregui Atondo, Jonás Fernández, Juan Fernando López Aguilar, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 c (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21c) in Artikel 61 wird folgender Absatz 3a angefügt:

3a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Berichte der zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen ordentlich und zeitnah bearbeitet werden und Rückmeldungen erfolgen.“;

Or. en

Änderungsantrag 423

Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Artikel 64 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 25. Juni 2015 übertragen.“

Geänderter Text

(21a) Artikel 64 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 **und Artikel 48a** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 25. Juni 2015 übertragen.

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&from=EN>)

Änderungsantrag 424 Judith Sargentini, Sven Giegold

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 b (neu)**
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 64 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

„5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.“

Geänderter Text

(21b) Artikel 64 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 **und Artikel 48a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.“

Or. en

Änderungsantrag 425
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) in Artikel 65 wird folgender Absatz 2 angefügt:

entfällt

„Dem Bericht werden, falls erforderlich, geeignete Vorschläge beigelegt, beispielsweise in Bezug auf virtuelle Währungen, Ermächtigungen zur Einrichtung und Pflege einer für die zentralen Meldestellen zugänglichen zentralen Datenbank für die Erfassung von Benutzeridentitäten und Adressen von Anbietern elektronischer Geldbörsen sowie Eigenerklärungsformulare für Nutzer virtueller Währungen.“;

Or. en

Änderungsantrag 426
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 65 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) in Artikel 65 wird folgender Unterabsatz 1a angefügt:

„Dem Bericht werden, falls erforderlich, geeignete Vorschläge beigelegt, beispielsweise in Bezug auf die Verbesserung der Zusammenarbeit

zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten, auf Barzahlungen, virtuelle Währungen, Ermächtigungen zur Einrichtung und Pflege einer für die zentralen Meldestellen zugänglichen zentralen Datenbank für die Erfassung von Benutzeridentitäten und Adressen von Anbietern elektronischer Geldbörsen sowie Eigenerklärungsformulare für Nutzer virtueller Währungen.

Bis Ende 2017 erstellt die Kommission einen Bericht über die Befugnisse und Behinderungen der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit. Diese Untersuchung enthält auch eine Bewertung der Maßnahmen zur Unterstützung der gemeinsamen Analyse grenzüberschreitender Fälle und von Lösungen zur Stärkung der zentralen Meldestellen in der EU. Dem Bericht beizugeben sind gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Beseitigung der Hindernisse bei der Zusammenarbeit hinsichtlich des Zugriffs auf Informationen, ihres Austauschs und ihrer Verwendung. Im Bericht ist unter anderem die Notwendigkeit folgender Punkte zu untersuchen:

- a) operative Leitlinien für die ordentliche Umsetzung dieser Richtlinie,*
- b) Erleichterung des Informationsaustauschs für grenzüberschreitende Fälle,*
- c) Streitbeilegungsmechanismus,*
- d) Unterstützung einer gemeinsamen strategischen Risikoanalyse auf EU-Ebene,*
- e) gemeinsame Analyseteams für grenzüberschreitende Fälle,*
- f) direkte Berichterstattung der Verpflichteten an FIU.net,*
- g) Einrichtung einer europäischen zentralen Meldestelle zur Verbesserung*

*der Zusammenarbeit und Koordinierung
der nationalen zentralen Meldestellen.*

*Bis zum 1. Januar 2019 erstellt die
Kommission einen zusammenfassenden
Bericht über die Ergebnisse der
Untersuchung der Möglichkeiten zur
Einführung einer Begrenzung von
Barüberweisungen auf EU-Ebene.“;*

Or. en

Änderungsantrag 427
Dariusz Rosati, Barbara Kudrycka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Die Richtlinien 2005/60/EG und
2006/70/EG werden *mit Wirkung vom*
1. Januar 2017 aufgehoben.“;

Geänderter Text

„Die Richtlinien 2005/60/EG und
2006/70/EG werden *18 Monate nach der*
Annahme der Änderungen zur
Geldwäscherichtlinie aufgehoben.“;

Or. en

Änderungsantrag 428
Dariusz Rosati, Barbara Kudrycka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Richtlinie (EU) 2015/849
Artikel 67 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„Die Mitgliedstaaten setzen die
erforderlichen Rechts- und
Verwaltungsvorschriften in Kraft, um
dieser Richtlinie *bis spätestens 1. Januar*
2017 nachzukommen. Sie teilen der
Kommission unverzüglich den Wortlaut

Geänderter Text

„Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts und
Verwaltungsvorschriften in Kraft, die
erforderlich sind, um dieser Richtlinie
innerhalb dieser 18 Monate
nachzukommen. Sie teilen der Kommission
unverzüglich den Wortlaut dieser

Änderungsantrag 429

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/849

Anhang II

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(24a) Anhang II wird gestrichen.

„ANHANG II

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach Artikel 14:

(1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,

b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,

c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Punkt 3.

(2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

a) Lebensversicherungspolicen mit niedriger Prämie,

- b) *Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,***
- c) *Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,***
- d) *Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,***
- e) *Produkte, bei denen das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert wird (beziehungsweise bei bestimmten Arten von E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten).***
- (3) *Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:***
- a) *EU-Mitgliedstaaten,***
- b) *Drittländer mit hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gut funktionierenden Finanzsystemen,***
- c) *Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,***
- d) *Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut***

glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.“

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=DE)

Begründung

Darüber ist in Verbindung mit dem Streichungsvorschlag für die Artikel 15 und 16 abzustimmen (Änderungsantrag 11). Siehe Begründung dort.

Änderungsantrag 430 Cora van Nieuwenhuizen

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie (EU) 2015/849
Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

„c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung oder einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;“.

Geänderter Text

„c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung oder einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ***oder alternative Techniken zur Identitätsfeststellung vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden;***“.

Or. en

Änderungsantrag 431 Paul Tang

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/849
Anhang III – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) in Anhang III Nummer 2 wird folgender Buchstabe ca eingefügt:

„ca) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern gemäß der Definition des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten,“.

Or. en

Änderungsantrag 432
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 1
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 1a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Gesellschaften und sonstige juristische Personen im Sinne von Artikel 30 der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*, darunter die in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Unternehmensarten **mit Ausnahme von Unternehmen, die keinen Erwerbszweck verfolgen;**

a) Gesellschaften und sonstige juristische Personen im Sinne von Artikel 30 der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*, darunter die in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Unternehmensarten;

Or. pt

Begründung

Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext; bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.

Änderungsantrag 433
Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 1a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Gesellschaften und sonstige juristische Personen im Sinne von Artikel 30 der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*, darunter die in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Unternehmensarten **mit Ausnahme von Unternehmen, die keinen Erwerbszweck verfolgen;**

Geänderter Text

a) Gesellschaften und sonstige juristische Personen im Sinne von Artikel 30 der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*, darunter die in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Unternehmensarten;

Or. it

Änderungsantrag 434
Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 1 a – Absatz 1 Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Gesellschaften und sonstige juristische Personen im Sinne von Artikel 30 der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*, darunter die in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Unternehmensarten **mit Ausnahme von Unternehmen, die keinen Erwerbszweck verfolgen;**

Geänderter Text

Gesellschaften und sonstige juristische Personen im Sinne von Artikel 30 der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*, darunter die in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Unternehmensarten;

Or. en

Änderungsantrag 435
Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 1a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Trusts, **die Vermögen umfassen, das von einer oder für eine Person gehalten wird, die einer Unternehmenstätigkeit nachgeht, welche aus der Verwaltung von Trusts besteht oder die Verwaltung von Trusts beinhaltet, und die als Trustee eines Trusts im Zuge dieser Tätigkeit mit dem Zweck der Gewinnerzielung handelt,** sowie andere Arten von Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln.

Geänderter Text

b) Trusts, **Stiftungen** sowie andere Arten von Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln.

Or. it

Änderungsantrag 436
Fabio De Masi, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 1 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Trusts, die **Vermögen umfassen, das von einer oder für eine Person gehalten wird, die einer Unternehmenstätigkeit nachgeht, welche aus der Verwaltung von Trusts besteht oder die Verwaltung von Trusts beinhaltet, und die als Trustee eines Trusts im Zuge dieser Tätigkeit mit dem Zweck der Gewinnerzielung handelt,** sowie andere Arten von Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln.“

Geänderter Text

b) Trusts, die **unter Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen.**“

Änderungsantrag 437

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 7 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) dass die in Artikel 7b vorgeschriebene wahrheitsgetreue und vollständige Offenlegung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer unterbleibt.“;

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:258:0011:0019:EN:PDF>)

Änderungsantrag 438

Ana Gomes, Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 7 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ba) dass die in Artikel 7b vorgeschriebene Offenlegung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer unterbleibt.“;

Or. en

Änderungsantrag 439
Ana Gomes, Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) in Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die für juristische Personen gelten, Sanktionen gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und jede andere natürliche Person, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich ist, verhängt werden können.“;

Or. en

Änderungsantrag 440
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2) In Kapitel 2 wird folgender Artikel 7b eingefügt: *entfällt*

„Artikel 7b

Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer

„1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Artikel 1a Buchstaben a und b dieser Richtlinie genannten juristischen Personen zur Offenlegung angemessener,

präziser und aktueller Angaben über ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemäß den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 2015/849 zu verpflichten.

Die Angaben umfassen den Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Eigentums.

„2. Die Offenlegung der in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt über die zentralen Register gemäß Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 3a der Richtlinie 2015/849.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

„4. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

„5. Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Eigentümer werden offengelegt, damit Dritte und die gesamte Zivilgesellschaft in Erfahrung bringen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, und somit durch eine verstärkte öffentliche Kontrolle zur Verhinderung des

Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen beigetragen wird. Zu diesem Zweck müssen diese Informationen nach der Löschung eines Unternehmens aus dem Register noch für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich sein.”.

Or. en

Änderungsantrag 441
Ana Gomes, Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 1– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Angaben umfassen den Namen, ***Monat und Jahr der Geburt***, die Staatsangehörigkeit ***und*** das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Eigentums.

Geänderter Text

Die Angaben umfassen ***mindestens*** den Namen, ***das Geburtsdatum***, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland ***und Kontaktangaben*** des wirtschaftlichen Eigentümers (***ohne Offenlegung einer privaten Adresse***) sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Eigentums.

Or. en

Änderungsantrag 442
Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 1– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Angaben umfassen den Namen, ***Monat und Jahr der Geburt***, die

Geänderter Text

Die Angaben umfassen ***mindestens*** den Namen, ***das Geburtsdatum***, die

Staatsangehörigkeit **und** das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Eigentums.

Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Eigentums.

Or. en

Änderungsantrag 443
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„2. Die Offenlegung der in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt über die zentralen Register gemäß Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 3a der Richtlinie 2015/849.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 444
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„2. Die Offenlegung der in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt über die zentralen Register gemäß Artikel 30 Absatz 3 **und Artikel 31 Absatz 3a der Richtlinie 2015/849.**

Geänderter Text

„2. Die Offenlegung der in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt über die zentralen Register gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2015/849.

Or. en

Änderungsantrag 445
Bernd Lucke, Sander Loones, Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 446
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 447
Marco Valli, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register **in einem offenen Dateiformat** öffentlich zugänglich gemacht werden, **gemäß der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Der Zugang zum Netz der nationalen Register und zu den Registern jedes Mitgliedstaates unterliegt nicht einer Online-Registrierung oder anderen Einschränkungen jeglicher Art, einschließlich der Zahlung von Gebühren oder Tarifen zur Deckung der Verwaltungskosten.**

Or. it

Änderungsantrag 448
Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden. **Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Informationen**

zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und in einem maschinenlesbaren offenen Format, wie in der Richtlinie 2013/37/EU definiert.

Or. en

Änderungsantrag 449
Ana Gomes, Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem im Einklang *mit den Datenschutzvorschriften und offenen Datenstandards und vorbehaltlich einer Online-Registrierung* über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden. *Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.*

Or. en

Änderungsantrag 450
Nils Torvalds, Petr Ježek, Sylvie Goulard, Lieve Wierinck, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten

Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zudem im Einklang *mit den Datenschutzvorschriften und offenen Datenstandards, wie in der Richtlinie 2003/98/EU Artikel 2 Absatz 7 definiert, und vorbehaltlich einer Online-Registrierung* über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 451 **Marco Valli, Marco Zanni**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2** Richtlinie 2009/101/EG Artikel 7 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht **festgelegte Umstände, unter denen** der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von **Betrug**, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

4. Für außergewöhnliche **Umstände und unter** nach nationalem Recht **festgelegten Bedingungen, falls aus einer gründlichen und begründeten Bewertung hervorgeht, dass** der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer **für eine begrenzte Dauer von höchstens einem Jahr** vorsehen. **In den gewährten Ausnahmefällen muss die Identität des Vormunds/Beistands/Erziehungsberechtigten, der als Vertreter im Namen des wirtschaftlichen Eigentümers handelt, klar im öffentlich zugänglichen Register**

angegeben werden. Die gewährten Ausnahmen können infolge einer erneuten Beurteilung, durch die nachgewiesen wird, dass die Risiken für die Unversehrtheit des wirtschaftlichen Eigentümers weiterhin bestehen, erneuert werden.

Or. it

Änderungsantrag 452

Fabio De Masi, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Matt Carthy, Miguel Urbán Crespo, Marisa Matias

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 7 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„4. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von **dem vollständigen oder teilweisen** Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

„4. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände **und andere bestimmte Bedingungen**, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von **einem derartigen** Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Ausnahmen nach gründlicher Prüfung der außergewöhnlichen Art der Umstände gewährt werden. Ausnahmen werden regelmäßig neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen. Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies im Register eindeutig angegeben werden. Ferner ist zu ermöglichen, dass die Ausnahmen bei der nationalen Behörde, die sie gewährt hat, angefochten werden können.**

Änderungsantrag 453
Ana Gomes, Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„4. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

„4. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. ***Ausnahmen werden regelmäßig neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen. Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies im Register eindeutig angegeben werden, und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Ausnahme muss jederzeit möglich sein. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährliche statistische Daten über den Umfang der gewährten Ausnahmen und die dafür vorgebrachten Gründe und übermitteln die Daten an die Kommission.***

Änderungsantrag 454
Judith Sargentini, Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„4. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von **Betrug**, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Geänderter Text

„4. Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Ausnahmen nach Prüfung der außergewöhnlichen Art der Umstände gewährt werden, wobei der Kommission auf Anfrage Zugang zur Prüfung zu gewähren ist. Ausnahmen werden regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen. Jegliche gewährten Ausnahmen müssen im Register eindeutig angegeben werden.**

Or. en

Änderungsantrag 455
Ana Gomes, Peter Simon
im Namen der S&D-Fraktion
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Jede Ausnahme muss im Register sorgfältig begründet werden und in regelmäßigen Abständen neu beurteilt werden, um die Angaben fehlerfrei zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 456

Bernd Lucke, Sander Loones, Helga Stevens

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 7 b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„5. Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Eigentümer werden offengelegt, damit Dritte und die gesamte Zivilgesellschaft in Erfahrung bringen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, und somit durch eine verstärkte öffentliche Kontrolle zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen beigetragen wird. Zu diesem Zweck müssen diese Informationen nach der Löschung eines Unternehmens aus dem Register noch für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich sein.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 457

Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Eigentümer werden offengelegt, damit Dritte und die gesamte Zivilgesellschaft in Erfahrung bringen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, und somit durch eine verstärkte öffentliche Kontrolle zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen beigetragen wird. Zu diesem Zweck müssen diese Informationen nach der Löschung eines Unternehmens aus dem Register noch für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich sein.

Geänderter Text

(5) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Eigentümer werden offengelegt, damit Dritte und die gesamte Zivilgesellschaft in Erfahrung bringen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, und somit durch eine verstärkte öffentliche Kontrolle zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen beigetragen wird. Zu diesem Zweck müssen diese Informationen nach der Löschung eines Unternehmens aus dem Register noch für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich sein. ***Gleichzeitig müssen besondere Maßnahmen zum Schutz dieser Daten eingerichtet werden, um Verstöße gegen die Grundrechte zu vermeiden.***

Or. ro

Änderungsantrag 458
Brian Hayes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

„5. Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Eigentümer werden offengelegt, damit Dritte und die gesamte Zivilgesellschaft in Erfahrung bringen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, und somit durch eine verstärkte öffentliche Kontrolle zur Verhinderung des

Geänderter Text

„5. Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Eigentümer werden offengelegt, damit Dritte und die gesamte Zivilgesellschaft in Erfahrung bringen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, und somit durch eine verstärkte öffentliche Kontrolle zur Verhinderung des

Missbrauchs von juristischen Personen **und Rechtsvereinbarungen** beigetragen wird. Zu diesem Zweck müssen diese Informationen nach der Löschung eines Unternehmens aus dem Register noch für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich sein.

Missbrauchs von juristischen Personen beigetragen wird. Zu diesem Zweck müssen diese Informationen nach der Löschung eines Unternehmens aus dem Register noch für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 459
Ana Gomes, Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/101/EG
Artikel 7 b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten schreiben den zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen vor, eine wirksame Überwachung durchzuführen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden und Einrichtungen – auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes – mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und

entsprechend qualifiziert ist.

Or. en

Änderungsantrag 460
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)
Richtlinie 2013/36/EU
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

**In Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie
2013/36/EU wird folgender Buchstabe
angefügt:**

**„fa) Stellen, die im Rahmen der
Richtlinie 2015/849 mit der
Beaufsichtigung der in Artikel 2 Absatz 1
Nummer 1 und 2 der genannten
Richtlinie aufgeführten Verpflichteten
betraut sind.“.**

Or. en

Änderungsantrag 461
Bernd Lucke, Sander Loones, Helga Stevens, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)
Richtlinie 2013/36/EU
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2 a

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

**In Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie
2013/36/EU wird folgender Buchstabe**

angefügt:

„fa) Stellen, die im Rahmen der Richtlinie 2015/849 mit der Beaufsichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Verpflichteten betraut sind.“.

Or. en

Änderungsantrag 462
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 b (neu)
Richtlinie 2009/138/EG:
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2 b

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG
In Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EU wird folgende Ziffer angefügt:

„iia) Stellen, die im Rahmen der Richtlinie 2015/849 mit der Beaufsichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Verpflichteten betraut sind.“.

Or. en

Änderungsantrag 463
Bernd Lucke, Sander Loones, Helga Stevens, Pirkko Ruohonen-Lerner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 b (neu)
Richtlinie 2009/138/EG:
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2 b

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

In Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EU wird folgende Ziffer angefügt:

„*iii*) Stellen, die im Rahmen der Richtlinie 2015/849 mit der Beaufsichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Verpflichteten betraut sind.“.

Or. en

Änderungsantrag 464

Dariusz Rosati, Barbara Kudrycka

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie **bis zum 1. Januar 2017** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie **spätestens achtzehn Monate nach der Annahme der Änderungen zu dieser Richtlinie** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 465

Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar **2017** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar **2018** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 466
Brian Hayes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. **Januar 2017** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. **Januar 2020** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Begründung

Januar 2017 ist kein realistischer Termin für die Umsetzung. Dieser neue Vorschlag erfordert neue Maßnahmen wie die Einrichtung eines Zentralregisters, deren Umsetzung ihre Zeit brauchen wird. Januar 2020 ist ein realistischer Termin für die Umsetzung.

Änderungsantrag 467
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die

AM\1113058DE.docx

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die

137/138

PE595.747v01-00

erforderlichen Rechts- und
Verwaltungsvorschriften in Kraft, um
dieser Richtlinie bis zum 1. Januar **2017**
nachzukommen. Sie teilen der Kommission
unverzüglich den Wortlaut dieser
Vorschriften mit.

erforderlichen Rechts- und
Verwaltungsvorschriften in Kraft, um
dieser Richtlinie bis zum 1. Januar **2018**
nachzukommen. Sie teilen der Kommission
unverzüglich den Wortlaut dieser
Vorschriften mit.

Or. de